

# *Gewalt bei böhmischen Königswahlen im späten Mittelalter*

VON UWE TRESP (Potsdam)

*Vil rede entstunden aws diser küre, wie sie durch gewalt gescheen were, vnd alle cristliche lewte keginwertig weren dorczu betwungen worden. [...] Were der küre hette widersprochen, sulde getöttit sein worden*<sup>1)</sup>. So beschrieb der Breslauer Stadtschreiber Peter Eschenloer († 1481) in seiner zeitnah entstandenen Chronik die aufkommenden Gerüchte um die böhmische Königswahl, die am 2. März 1458 im Saal des Altstädter Rathauses in Prag stattgefunden hatte. Diese Wahl war in mehrfacher Hinsicht umstritten. Ihr angeblich falscher Ort (das Rathaus statt der Wenzelskapelle im Prager Veitsdom), die mangelnde Beteiligung von Vertretern der böhmischen Kronländer sowie der Wahlakt selbst, der verschiedene formale Mängel aufwies, provozierten Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit. Vor allem aber erregte die Person des neu erwählten Königs bei vielen Zeitgenossen entschiedene Ablehnung, denn der Utraquist Georg von Podiebrad (Jiří z Poděbrad, \*1420, regierte 1458–1471) galt ihnen als Ketzer. Darüber hinaus fehlte ihm die dynastische Legitimation, war er doch lediglich der Spross einer böhmisch-mährischen Adelsfamilie ohne königliche Wurzeln, während man die erblich begründeten Ansprüche mehrerer Fürstenhäuser bei der Wahl einfach übergangen hatte. Auch Peter Eschenloer äußerte deutlich seine Abneigung gegen den Gewählten und bezeichnete ihn als *dieser Girzik, geringer gepurt von beiden eldirnn, ein keczzer geboren, emeret vnd voraldert*. Zwar fand er es nachvollziehbar, *das die keczere einen keczzer zu konig koren*, beklagte jedoch das von den Hussiten absichtlich herbeigeführte Fehlen katholischer Wähler aus Böhmen und vor allem aus Mähren, Schlesien oder der Lausitz. Mit Gewalt und Manipulation wurden bei der böhmischen Königswahl Fakten ge-

1) Peter Eschenloer, *Geschichte der Stadt Breslau*, hg. von Gunhild ROTH (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte 29), Bd. I, Münster 2003, S. 208. Zu Eschenloer zuletzt: Volker HONEMANN, *Lateinische und volkssprachliche Geschichtsschreibung im Spätmittelalter: Zur Arbeitsweise des Chronisten Peter Eschenloer aus Breslau*, in: *Literaturlandschaften. Schriften zur deutschsprachigen Literatur im Osten des Reiches*, hg. von DEMS. u. a., Frankfurt a. M. 2008, S. 333–346; Josef Joachim MENZEL, *Eschenloer, Peter*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 11, Berlin-New York 2004, Sp. 426; Gunhild ROTH, *Schlesische Geschichte in der »Geschichte der Stadt Breslau« des Peter Eschenloer: Der Chronist als Berichterstatter, Kommentator und Interpret*, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 42/44 (2001/2003), S. 49–59.

schaffen, deren nachholend verlangte Anerkennung die Katholiken nach Ansicht Eschenloers verweigern sollten<sup>2)</sup>. Und tatsächlich blieb das Verhältnis der schlesischen Metropole Breslau zum Königtum des Georg von Podiebrad in der Folge angespannt, bis hin zum bewaffneten Konflikt ab 1467.

Peter Eschenloer war freilich kein unbefangener Beobachter seiner Zeit, sondern ein entschiedener Gegner des Hussitentums in Böhmen und der Herrschaft König Georgs. Es muss daher fraglich bleiben, ob er die Wahl von 1458 vorbehaltlos akzeptiert oder objektiv von ihr berichtet hätte, wenn sie formal korrekt erfolgt wäre<sup>3)</sup>. Dennoch trifft seine Kritik an den Umständen des Prager Wahlaktes einen empfindlichen Punkt der Verfassungswirklichkeit des mittelalterlichen Wahlkönigtums, dessen Legitimität aus dem korrekt vollzogenen Zusammenspiel von Wahl und Krönung hervorging<sup>4)</sup>. Schon der Verdacht eines manipulierten oder formal fehlerhaften Wahlaktes konnte daher die Herrschaftslegitimation des neuen Königs von vornherein gefährden. Andererseits aber dürfte gerade bei einer Herrscherwahl die Versuchung stets besonders groß gewesen sein, unter Anwendung illegitimer Mittel Fakten zu schaffen, deren spätere Durchsetzung eine bloße Machtfrage war. Historische Beispiele dafür finden sich reichlich überall dort, wo die Thronfolge durch

2) Eschenloer, Geschichte (wie Anm. 1): [...] *vnbillich vnd vnerlich, auch nicht tugelich den cristen was, das sie in dises keczers kure willen vnd vorioben solden*. Zum Widerstand Breslaus gegen das Königtum Podiebrads: Václav FILIP/Karl BORCHARDT, Schlesien, Georg von Podiebrad und die römische Kurie (Wissenschaftliche Schriften des Vereins für Geschichte Schlesiens 6), Würzburg 2005; Hans HÜNEFELD, Der Widerstand Breslaus gegen Georg von Podiebrad, in: Schlesien. Eine Vierteljahrsschrift für Kunst, Wissenschaft und Volkstum 12 (1967), S. 161–171; Alfred A. STRNAD, Die Breslauer Bürgerschaft und das Königtum Georg von Podiebrads, in: Zeitschrift für Ostforschung 14 (1965), S. 401–435, 601–640; Richard KOEBNER, Der Widerstand Breslaus gegen Georg von Podiebrad (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte 22), Breslau 1916.

3) Immerhin fanden sich die Breslauer – trotz fortbestehenden Misstrauens – 1460 zwischenzeitlich zur Annahme Georg von Podiebrads als König von Böhmen bereit, nachdem dieser sowohl bei Papst und Kaiser als auch bei den benachbarten deutschen Fürsten Anerkennung gefunden hatte. Allerdings gingen sie sogleich wieder in die Opposition zum »Hussitenkönig«, als dieser unter päpstlichen Bann geriet und sich in Böhmen, vor allem im böhmischen Hochadel, starker Widerstand regte. Siehe dazu FILIP/BORCHARDT, Schlesien (wie Anm. 2), S. 107–185; Jiří JUROK, Zápas o zemský soud – jedna z příčin vzniku zelenohorské jednoty roku 1465, in: Husitský Tábor 6/7 (1983/84), S. 181–192.

4) Grundsätzlich dazu: Ernst SCHUBERT, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4 (1977), S. 257–338. Vgl. auch: Jürgen MIETHKE, Die Wahldekrete bei der Wahl eines *rex Romanorum* im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG, Sigrig JAHNS, Hans-Joachim SCHMIDT, Rainer Christoph SCHWINGES und Sabine WEFERS (Historische Forschungen 67), S. 89–113; Roland PAULER, Wahlheiligkeit, in: Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag, hg. von DEMS. und Karl SCHNITH, Kallmünz 1993, S. 461–477; Werner MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis? in: Wahlen und Wähler im Mittelalter, hg. von Reinhard SCHNEIDER und Harald ZIMMERMANN (VuF 37), Sigmaringen 1990, S. 79–134. Zur Bedeutung der Rituale für die Herrschaftslegitimation siehe den Sammelband: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE und Stefan WEINFURTER, Köln-Weimar-Wien 2005.

Wahl geregelt wurde – auch im spätmittelalterlichen Königreich Böhmen. Peter Eschenloer hat in seiner Klage über die böhmische Königswahl von 1458 bereits eine Auswahl solcher illegitimen Mittel der Wahlbeeinflussung angeführt. Darunter fehlt erstaunlicherweise der Vorwurf der Wählerbestechung, die wohl meistverbreitete Art der Einflussnahme. Ansonsten aber befand er, dass bei dieser Wahl *alle awssaczunge vnd ordenunge des konigreichs würden verbrochen*<sup>5)</sup>. Damit meinte er vor allem die mangelnde Beachtung legitimer – das heißt erblicher – Anrechte anderer Kandidaten, die unzureichende Zusammensetzung des Wahlausschusses und das allen Traditionen widersprechende Verfahren, das in eine Akklamation durch die Parteigänger Podiebrads anstelle eines Votums durch Stimmabgabe mündete. Erschwerend hinzu trat der Verdacht einer Manipulation durch Gewaltandrohung, der den Gewählten von vornherein ins Unrecht setzte.

Die polemische Kritik Eschenloers an der Wahl von 1458 wirft freilich Fragen auf. Welche Rolle spielte zum Beispiel die Anwendung oder Androhung von Gewalt – oder auch nur ihre Behauptung – bei böhmischen Königswahlen? Wie beeinflussten diese deren Ausgang? Und schließlich: Welche Folgen hatte ein tatsächlich oder angeblich durch Gewalt beeinflusster Wahlakt für den Gewählten und dessen nachmalige Akzeptanz? Dem folgenden Versuch der Beantwortung dieser Fragen muss jedoch die notwendige Einschränkung vorangeschickt werden, dass es dabei nur um die Wahlversammlung oder den eigentlichen Wahlakt selbst gehen kann. Auf eine Behandlung des oftmals gewaltträchtigen räumlichen und zeitlichen Umfeldes von Königswahlen muss hingegen – bis auf knappe, einordnende Erläuterungen – weitgehend verzichtet werden. Schließlich handelte es sich dabei zumeist um komplexe politische Konstellationen, langwierige Thronkämpfe und Kriege, deren eingehende Schilderung weit vom eigentlichen Thema ablenken würde. In der Hauptsache sollen hier einzelne Beispiele böhmischer Königswahlen des 14. und 15. Jahrhunderts, auf die nachweislich der Schatten von Gewalthandlungen fiel, vorgestellt werden. Dabei wird zu beobachten sein, welche Formen der Gewaltanwendung oder -androhung zum Einsatz kamen, ob und wie sie den Wahlausgang beeinflussten, wie die Teilnehmer und zeitgenössischen Beobachter der Ereignisse damit umgingen und welche Folgen der Gewaltvorwurf für die Herrschaft des aus der Wahl hervorgegangenen Königs hatten. Zuvor aber müssen einige wesentliche Aspekte der böhmischen Königswahlen vorgestellt werden. Für das Verständnis des rechtlichen Rahmens, in dem das untersuchte Gewalthandeln stattfand, sind jedenfalls die Regeln einer spätmittelalterlichen böhmischen Königswahl von besonderem Interesse und auch, ob sie die Möglichkeit gewaltsamer Einflussnahme beziehungsweise ihrer Verhinderung berücksichtigten.

5) Eschenloer, Geschichte (wie Anm. 1), S. 207.

## BEOBACHTUNGEN ZU RECHT UND VERFAHREN DER BÖHMISCHEN KÖNIGSWAHL

Bevor ausführlicher auf die böhmischen Verhältnisse eingegangen werden kann, empfiehlt sich zunächst ein knapper Blick auf das wohl bekannteste und einflussreichste Königswahlgesetz des späten Mittelalters, die Goldene Bulle von 1356, mit der die Wahl des Römischen Königs geregelt wurde<sup>6</sup>). Sie ist hier nicht nur für den orientierenden Vergleich interessant, sondern auch deshalb, weil sie vielfältige Zusammenhänge mit Böhmen aufweist. Das betrifft einige inhaltliche Punkte, auf die noch einzugehen sein wird. Sie war aber auch das Werk eines böhmischen Königs – Karls IV. (1316–1378, König seit 1347) –, der in jener Zeit zugleich Römischer König (seit 1346) und Kaiser (seit 1355) war.

Tatsächlich machen einige Regelungen der Goldenen Bulle deutlich, wie stark das Bewusstsein für die Problematik der Schutzbedürftigkeit der Wahl entwickelt war, möglicherweise aus den Erfahrungen vorangegangener Konflikte heraus<sup>7</sup>). Grundlegende Bestimmungen dazu finden sich gleich im ersten Kapitel. Um die angestrebte Königswahl von jeglicher gewaltsamer Beeinflussung frei zu halten, war demnach jedermann verpflichtet, den Kurfürsten oder ihren Vertretern auf dem Weg zum Wahlort freies Geleit zu gewähren, sie nicht anzugreifen oder anderweitig zu belästigen – auch dann nicht, wenn er mit einem Kurfürsten in Streit, Feindschaft, Fehde oder Krieg lag. Wer dem zuwiderhandelte, musste mit schweren Strafen rechnen. Um weiterhin die Sicherheit am Wahlort einigermaßen zu gewährleisten, durfte jeder Kurfürst nicht mehr als 200 Reiter nach Frankfurt einführen, unter denen sich höchstens 50 Bewaffnete befinden durften. Gleichzeitig wurden die Bürger der Stadt Frankfurt verpflichtet, die Kurfürsten und ihr Gefolge vor Angriffen Dritter oder gewaltsamen Streitigkeiten untereinander zu schützen. Ansonsten hatten sie dafür zu sorgen, dass niemand außer den Kurfürsten und ihrem Gefolge in die Stadt eingelassen wird, beziehungsweise alle nicht dazugehörenden Fremden sofort ausgewiesen würden<sup>8</sup>). Auch in den nachfolgenden Bestimmungen über den

6) Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, lateinisch und frühneuhochdeutsch, hg. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Const. 11), S. 560–633. Auf eine umfassende Nennung der umfangreichen älteren und neueren Literatur zur Goldenen Bulle wird hier verzichtet. Zu verschiedenen Aspekten siehe zuletzt die Beiträge in dem Sammelband: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption*, hg. von Ulrike HOHENSEE, Mathias LAWO, Michael LINDNER, Michael MENZEL und Olaf B. RADER (Berichte und Abhandlungen, herausgegeben von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderband 12), 2 Bde., Berlin 2009. Grundlegend immer noch: Karl ZEUMER, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.*, 2 Bde. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 2), Weimar 1908.

7) Dazu zum Beispiel Martin LENZ, *Konsens und Dissens. Deutsche Königswahl (1273–1349) und zeitgenössische Geschichtsschreibung (Formen der Erinnerung 5)*, Göttingen 2005. Vgl. auch die Übersichten: Jörg ROGGE, *Die deutschen Könige im Mittelalter. Wahl und Krönung*, Darmstadt 2006; Heinrich MITTEIS, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*, Brunn-München-Wien<sup>2</sup> 1944.

8) MGH Const. 11, S. 564–575. Siehe dazu auch: Armin WOLF, *Die Goldene Bulle und die Kurfürsten*, in: *Wahl und Krönung*, hg. von Bernd HEIDENREICH und Frank-Lothar KROLL, Frankfurt a. M. 2006, S. 57–

Wahlakt selbst finden sich noch Regelungen, die der Sicherheit der Beteiligten dienten: So sollten dabei die Kurfürsten ihr gesamtes Gefolge um sich haben, also alle 200 Mann, die jedoch sämtlich ohne Waffen dabei stehen mussten<sup>9)</sup>.

Soweit also wesentliche Bestimmungen der Goldenen Bulle, die bereits für sich sprechen. Dem wäre sicher noch weiteres hinzuzufügen – etwa, dass mit den verbindlichen Regelungen zu den Wahlberechtigten, also den Kurfürsten, sowie zum Ablauf der Wahl ein rechtlicher Rahmen geschaffen wurde, der allein schon deshalb für Sicherheit sorgte, weil damit das Ergebnis möglicher gewaltsamer Einflussnahmen auf die Wahl von vornherein delegitimiert wurde. Hier tritt ein klares Problembewusstsein zu Tage. Karl IV. hatte die Königswahl als einen neuralgischen, aber dafür umso empfindlicheren Punkt in der Verfassungswirklichkeit des Reiches erkannt, den es darum so gut wie möglich zu schützen galt – und zwar, ohne den Rang und die Ehre der beteiligten Kurfürsten dabei allzu sehr einzuschränken. Offenbar sah er eine zwingende Schutzbedürftigkeit der freien Wahlentscheidung durch die Wähler. Die Bedrohungen, die er wahrnahm, waren gewaltsame oder einschüchternde Versuche der Wahlbeeinflussung, sowohl von außen her als auch aus dem Inneren des komplexen Systems von Wählern und Kandidaten.

Angesichts dieses deutlich zutage tretenden Problembewusstseins wirkt es erstaunlich, dass Karl IV. sich anscheinend im Kern seiner eigenen Hausmacht, dem Königreich Böhmen, nicht auch um ähnliche für die Legitimität und Sicherheit des Wahlaktes sorgende Regeln gekümmert hat. Bemerkenswert ist das vor allem, weil er zur gleichen Zeit verschiedenen Bereichen viel Kraft und Aufmerksamkeit schenkte, in denen er sich eine Stärkung der Grundlagen von Legitimation und Herrschaft des böhmischen Königs versprach. Einer dieser Bereiche war das Zeremoniell der Herrschereinssetzung, für das Karl 1347 einen neuen Krönungsordo initiierte und damit eine verbindliche Regelung des Krönungsablaufs für einen neuen König von Böhmen und dessen Gemahlin schuf – jedoch ohne Bezugnahme auf einen vorhergehenden Wahlakt<sup>10)</sup>. Den Bereich der Rechtsordnung berührte Karls bedeutendste Gesetzesinitiative für Böhmen, die später so genannte »*Maiestas Carolina*«, de-

77, bes. S. 60; Winfried DOTZAUER, Das Königswahlgeleit für die Kurfürsten in der Goldenen Bulle Karls IV. (1356). Ein Beitrag zur Interpretation der Goldenen Bulle, in: Beiträge zur mittelhochdeutschen Landesgeschichte. Johannes Bärmann zum 75. Geburtstag gewidmet, Wiesbaden 1980, S. 82–139.

9) MGH Const. 11, S. 576 f.

10) Korunovační řád českých králů, hg. von Jiří KUTHAN und Miroslav ŠMIED, Praha 2009; Josef CIBULKA, Český řád korunovační a jeho původ, Praha 1934; Johann LOSERTH, Die Krönungsordnung der Könige von Böhmen, in: Archiv für österreichische Geschichte 54 (1876), S. 9–36. Siehe dazu auch: Lenka BOBKOVÁ, Die Goldene Bulle und die Rechtsverfügungen Karls IV. für das Königreich Böhmen in den Jahren 1346–1356, in: Goldene Bulle (wie Anm. 6), S. 713–735, hier S. 714–716; Jaromír HOMOLKA, Ráno a večer. Počátek korunovačního ceremoniálu podle řádu Karla IV., in: Verba in imaginibus. Františku Šmahelovi k 70. narozeninám, hg. von Martin NODL und Petr SOMMER, Praha 2004, S. 169–188.

ren Konzeption sicher parallel zu derjenigen der Goldenen Bulle entstand<sup>11)</sup>. Dahinter stand das Bemühen, das königliche Recht mit dem in Böhmen verbreiteten Gewohnheitsrecht zusammenzuführen. Über die damit verbundene schriftliche Erfassung und juristische Normierung suchte Karl die freie Interpretation des Landrechts einzuschränken und seiner eigenen Rechtsauffassung Geltung zu verschaffen. In erster Linie ging es ihm dabei um die Stärkung des Königtums gegen die Machtansprüche des böhmischen Hochadels, die er im Herbst 1355 – offenbar unter Ausnutzung seines gerade erworbenen kaiserlichen Splendors – auf einem Generallandtag der böhmischen Krone in Prag durchsetzen wollte. Das Projekt scheiterte jedoch am Widerstand des Adels, auch wenn die genauen Umstände der Verhandlungen unklar bleiben<sup>12)</sup>.

Trotz ihres Scheiterns bleibt der Textentwurf der »Maiestas Carolina« die wichtigste Quelle zum böhmischen Rechtswesen jener Zeit, zumal sich in ihm das Selbstverständnis Karls IV. als König von Böhmen widerspiegelt. Allerdings findet darin das vornehmste Privileg der böhmischen Stände, das Recht der Königswahl, überhaupt keine Erwähnung. Dies kann jedoch angesichts der gegen die Rechtsauffassung des Adels gerichteten Grundtendenz der »Maiestas Carolina« nur wenig überraschen. Eingang fanden hingegen Regelungen, die im Fall des Todes eines böhmischen Königs den fortgesetzten Gehorsam von Untertanen und Beamten gegenüber dem *illustri immediato successori, futuro regi* gewährleisten sollten. Ansonsten lässt sich ein klarer Bezug zur Thronfolge nur bei den Bestimmungen für den erstmaligen Herrscheradventus des neuen Königs in die königlichen Städte sowie jenen für die Eidesleistungen der Könige bei ihrer Krönung erkennen<sup>13)</sup>. Es liegt auf der Hand, dass Karl mit diesem »unmittelbaren Nachfolger« nur einen seiner Nachkommen oder Verwandten als Thronerben meinen konnte, keinesfalls aber wohl einen neu gewählten Herrscher anderer Herkunft – ja, dass er die Möglichkeit einer Königswahl überhaupt auszuschließen schien. Das entsprach sicher seinem dynastischen Selbstverständnis und seinen für den Machterhalt der eigenen Nachkommen getroffenen Maßnahmen.

11) *Maiestas Carolina*. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355. Auf der Grundlage der lateinischen Handschriften herausgegeben, eingeleitet und ins Deutsche übertragen von Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 74), München 1995.

12) Siehe dazu BOBKOVÁ, Goldene Bulle (wie Anm. 10), S. 722 f. und S. 730–732; Martin NODL, *Maiestas Carolina*. Kritické postřehy k pramenům, vyhlášení a »odvolání« Karlova zákoníku, in: *Studia Mediaevalia Bohemica* 1 (2009), S. 21–35; Jaroslav MEZNÍK, *Odvolání Majestas Carolina*, in: *In memoriam Josef Macka (1922–1991)*, hg. von Miloslav POLÍVKA und František ŠMAHEL (Práce Historického ústavu AV ČR 14), Praha 1996, S. 53–63; Jiří SPĚVÁČEK, *Řešení mocenského problému české šlechty v návrhu zákoníka Maiestas Carolina*, in: *Mediaevalia Historica Bohemica* 1 (1991), S. 185–203; Jiří KEJŘ, *Die sogenannte Maiestas Carolina*. Forschungsergebnisse und Streitfragen, in: *Studia Luxemburgensia*. Festschrift für Heinz Stoob zum 70. Geburtstag, hg. von Friedrich Bernward FAHLBUSCH und Peter JOHANEK (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 3), Warendorf 1989, S. 79–122; Emil WERUNSKY, *Die Maiestas Karolina*, in: *ZRG Germ.* 9 (1888), S. 64–103.

13) *Maiestas Carolina* (wie Anm. 11), S. 56–61 (Kapitel IX–XI) und S. 69–73 (Kapitel XV–XVI).

Dennoch konnte auch Karl IV. die Tatsache nicht ignorieren, dass Böhmen formal ein Wahlkönigreich blieb. Schließlich hatte er selbst die entsprechenden Privilegien König Friedrichs II. von 1212 und 1216 feierlich konfirmiert<sup>14</sup>). In dieser so genannten »Sizilischen Goldenen Bulle« vom 26. September 1212 waren durch den späteren Stauferkaiser im Wesentlichen alle Rechte und Würden zusammengefasst worden, die Böhmen und sein Königshaus der Přemysliden bis dahin erlangt hatten. Darunter befand sich auch das Zugeständnis einer Königswahl im Fall des Aussterbens der herrschenden Dynastie<sup>15</sup>). Ein weiteres Privileg Friedrichs II. vom 26. Juli 1216 bestätigte unter anderem, dass der mährische Markgraf Heinrich *et universitas magnatum et nobilium Boemie* den ältesten Sohn des böhmischen Königs Přemysl Otakar I. zu dessen Nachfolger auserwählt hätten. Damit wurde also nicht nur das Nachfolgeprinzip der Primogenitur innerhalb der přemyslidischen Dynastie, sondern zugleich auch das grundsätzliche Wahlrecht des Adels bekräftigt<sup>16</sup>). Und auch in der Goldenen Bulle von 1356 musste Karl IV. feststellen lassen, dass die böhmische Kurwürde grundsätzlich nach anderen Regeln vergeben werden konnte als in den anderen weltlichen Kurfürstentümern. Dort heißt es im 7. Kapitel, dass die Privilegien, Rechte und Gewohnheiten des Königreichs Böhmen stets eine Sonderrolle spielen, da hier eine Königswahl durch die Landesbewohner vorzunehmen ist: [...] *unsirm konigriche von Beheim, wo iz ledig ist, behaltin wir sine friheit, recht und gewonheit ubir die kur eins konigis von Beheim, die geschehin sal von den inwonendin des richs, alse ir privilegia haltin und von langir gewonheit gehaltin hant von Kristenlichin keisirn und Romischin konigin*. Und darin sollten sie *nu und zu ewigin kunftigen ziten* [...] *unzwivellichin mit festekheit irre craftt gehaldin werdin*<sup>17</sup>). Weiterhin konnte Karl IV. nicht die Fakten ignorieren, die bereits durch die erstmaligen Königswahlen in Böhmen nach dem Tod des letzten männlichen Přemysliden Wenzel III. geschaffen worden waren. Schon wenige Tage nach der Ermordung des jungen Königs am 4. August 1306 hatte sich in Prag ein großer Landtag zusammengefunden, auf dem die Barone, die niederen Adeligen und Vertreter der Städte ihr Recht der Königswahl ausübten – freilich ohne dabei ein eindeutiges und beständiges Votum zu erzielen<sup>18</sup>).

14) Dazu BOBKOVÁ, Goldene Bulle (wie Anm. 10), S. 719 f.

15) Archivum Coronae regni Bohemiae (ACRB) I/1, hg. von Václav HRUBÝ, Praha 1935, Nr. 3. Zur »Sizilischen Goldenen Bulle«: Martin WIHODA, Zlatá bula sicilská. Podivuhodný příběh ve vrstvách paměti, Praha 2005. Zu ihrer Bedeutung für spätere Königswahlen (hier 1306): DERS., »... nec petiuimus nec habemus ...«. Zlatá bula sicilská v královské volbě roku 1306, in: Ad vitam et honorem Jaroslava Mezník. Profesoru Jaroslavu Mezníkovi přátelé a žáci k pětasedmdesátým narozeninám, Brno 2003, S. 261–272.

16) ACRB I/1, Nr. 6.

17) MGH Const. 11, S. 586–589.

18) Nach dem Bericht des Peter von Zittau in seinem »Chronicon Aulae regiae«, hier verwendet in der Ausgabe: Fontes rerum Bohemiarum (FRB), Bd. IV, hg. von Josef EMLER, Praha 1884, S. 1–337, hier S. 109. Ihr Recht zur Beteiligung an der Königswahl, das in den Privilegien von 1212 und 1216 noch nicht erwähnt wird, ließen sich die städtischen Führungsschichten nach einem Bericht der österreichischen Reimchronik des Ottokar aus der Gaal (von Steiermark) durch einen dem Hochadel durch Erpressung abgerungenen

Mit seiner Konfirmation der staufischen Privilegien erweiterte Karl IV. diesen Kreis der Wahlberechtigten, die er als *prelates, duces, principes, barones, nobiles et communitatem regni prefatos* beschrieb, während er damit zugleich das böhmische Königswahlrecht im Allgemeinen bestätigte. Gleichzeitig aber strebte er nach dessen Einschränkung im Konkreten. So ergänzte er mit Zustimmung der böhmischen Stände das Privileg von 1212 um den Zusatz, dass eine Wahl erst dann erfolgen solle, wenn weder männliche noch weibliche legitime Nachkommen der herrschenden Dynastie vorhanden wären<sup>19)</sup>. Damit grenzte er das Wahlrecht bereits stark ein. Eine weitere Gewährleistung der erblichen Thronfolge seiner Nachkommen auch in kognatischer Linie erwirkte Karl IV., indem er 1349 festlegte, dass auch die mährische Seitenlinie der Luxemburger prinzipiell als Erbe der Hauptlinie in die böhmische Thronfolge eintreten konnte<sup>20)</sup>. Dies bestätigte er noch einmal auf dem böhmischen Generallandtag von 1355<sup>21)</sup>. Man muss bedenken, dass Karl zu diesem Zeitpunkt noch über keinen männlichen Nachkommen verfügte und die dynastische Kontinuität auf dem böhmischen Thron als gefährdet ansehen musste. Ein Erfolg auf diesem Gebiet war ihm so wichtig, dass er dafür sogar sein Gesetzesvorhaben der »*Maiestas Carolina*« preisgab: Auf dem gleichen Landtag, auf dem die mögliche Thronfolge der mährischen Linie von den böhmischen Ständen endgültig anerkannt wurde, erklärte Karl IV. den Textentwurf des Rechtsbuches für verbrannt und verloren<sup>22)</sup>. Einige der angestrebten Normierungen konnte er später zumindest teilweise wieder über den Umweg der Goldenen Bulle geltend machen. Dort enthalten war allerdings bezeichnenderweise auch das klare Bekenntnis zur Wahlmonarchie in Böhmen, das dem Kaiser nun aber unbedenklich für die Zukunft seiner Dynastie erscheinen mochte.

Karl IV. ging also – bekanntermaßen irrtümlich – davon aus, dass es auf absehbare Zeit zu keiner Königswahl in Böhmen mehr kommen werde. Damit aber glaubte er, auch darauf verzichten zu können, Regeln für eine solche Königswahl aufzustellen, die denen seiner Goldenen Bulle für die Wahl des Römischen Königs entsprachen. Viel zu breit umrissen erscheint schon der von Karl in der Konfirmationsurkunde von 1348 benannte Kreis der Personen, die zur böhmischen Königswahl berechtigt waren: die Prälaten, Herzöge, Fürsten, Barone, Ritter und Vorsteher der königlichen Städte als Stände des Königreichs Böhmen und seiner Kronländer. Ungewissheiten bestanden weiterhin über zentrale Ver-

Vertrag 1309 nochmals ausdrücklich bestätigen: Ottokars österreichische Reimchronik, hg. von Joseph SEEMÜLLER (MGH Deutsche Chroniken Bd. V/2), Hannover 1893, S. 1253. Siehe dazu auch Jiří KEJŘ, Anfänge der ständischen Verfassung in Böhmen, in: Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, hg. von Hartmut BOOCKMANN (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 16), München 1992, S. 177–217, hier S. 196–199.

19) ACRB I/2, hg. von Václav HRUBÝ, Praha 1928, Nr. 51.

20) ACRB I/2, Nr. 124.

21) Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae (RBM) VI, hg. von Bedřich MENDL, Praha 1928, Nr. 126.

22) RBM VI, Nr. 143.



fahrensfragen, die gegebenenfalls zu scharfen Kontroversen führen konnten. So blieb etwa der korrekte Ablauf des Wahlaktes, der letztlich für die Legitimität und Anerkennung einer Wahl mit entscheidend sein konnte, anscheinend vollkommen offen. Gleiches galt für den Kreis der möglichen Kandidaten – ein Punkt, der möglicherweise zunächst kaum als besonders erheblich empfunden wurde. Schließlich gab auch die Goldene Bulle in dieser Hinsicht lediglich das Kriterium vor, dass man mit Hilfe des Heiligen Geistes einen *gerechtin, gudín und nutzin menschin* zum Römischen König wählen solle<sup>23)</sup>. Und bezüglich der Eignung orientierten sich die Königswähler in der Regel an Rang und Geblüt sowie den verwandtschaftlichen Verbindungen des Kandidaten zum vorherigen Herrschergeschlecht. Das dürfte man in Böhmen zur Zeit Karls IV. nicht anders gesehen haben – später jedoch gelegentlich schon.

Mangels überlieferter normativer Quellen für das Wahlverfahren, die als Regeln zugleich vor Beeinflussung durch Manipulation und Gewalt schützen konnten, ist es also erforderlich, einige gut dokumentierte Wahlakte selbst auf entsprechende Informationen hin zu untersuchen<sup>24)</sup>. Dabei fällt zunächst auf, dass auch für die Zeiten, in denen das Königswahlrecht der Stände sich gegenüber dem Prinzip der dynastischen Erbfolge durchsetzen konnte, nur selten von Königserhebungen die Rede sein kann, die aus tatsächlich repräsentativen Wahlversammlungen oder Wahlverfahren hervorgingen<sup>25)</sup>. Wahrscheinlich war dies der Fall bei den ersten Wahllandtagen am Beginn des 14. Jahrhunderts, als man zunächst im August 1306 keine klare Entscheidung zwischen den Kandidaten Heinrich von Kärnten und Rudolph III. von Habsburg finden konnte und sich letzterer anschließend mit Heeresmacht durchsetzte. Ebenso bei der zweiten Wahl Heinrichs von Kärnten 1307, die tatsächlich von Gewalttaten innerhalb der Versammlung überschattet wurde – doch dazu später. Schon die folgende Königserhebung Johanns des Blinden von Luxemburg 1310 erfolgte nicht durch eine reguläre Wahlversammlung, sondern auf Initiative einer breiten Oppositionsbewegung gegen Heinrich von Kärnten und wurde erst nachträglich durch einen Landtag bestätigt. Es folgten die unproblematischen Sukzessionen der Luxemburger Karl IV. (1346), zu der die böhmischen Stände 1341 ihre ausdrückliche Zustimmung gaben<sup>26)</sup>, und Wenzel IV. (1378), den sein Vater schon 1363 zum König hatte krönen lassen. Allerdings begann während der Herrschaft Wenzels die zuvor noch vermeintlich sichere Stellung des böhmischen Königs bereits erheblich zu schwanken, als der opponierende böhmische Hochadel im fortwährenden Machtkampf allmählich die

23) MGH Const. 11, S. 577.

24) Zusammenfassend zum böhmischen Königswahlrecht im hier behandelten Zeitraum: Josef KALOUSEK, *České státní právo. Historický vykládá*, Praha 1892, S. 168–190.

25) Vgl. allgemein: Armin WOLF, *Prinzipien der Thronfolge in Europa um 1400. Vergleichende Beobachtungen zur Praxis des dynastischen Herrschaftssystems*, in: *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich*, hg. von Reinhard SCHNEIDER (VuF 32), Sigmaringen 1987, S. 233–278.

26) *Korunní archiv český*, hg. von Hermenegild JIREČEK, Praha 1896, Nr. 181.

Oberhand zu erlangen schien<sup>27</sup>). Jedoch erfolgte in Böhmen keine Absetzung, wie sie Wenzel als Deutschem König widerfuhr. Und auch in diesem Fall wären wohl ausschließlich die rivalisierenden Mitglieder der eigenen Dynastie zum Zuge gekommen. Eine Neuwahl des Königs kam also noch nicht in Frage.

Eine vollkommene Veränderung der Sukzessionsfrage brachte dann die Hussitische Revolution, aus der sich schließlich erhebliche Verschiebungen im Machtgefüge von Ständen und Königtum ergaben. Die Spannweite der in dieser Zeit bezüglich des Königtums auftauchenden Ansichten reichte von seiner vorbehaltlosen Akzeptanz mitsamt der prinzipiellen Anerkennung der luxemburgischen Thronrechte bis hin zur völligen Abschaffung zugunsten einer kommunalen Regierungsform, vertreten von chiliastischen hussitischen Gemeinden, die sich jedoch mit solchen radikalen Modellen nicht durchsetzen konnten. Entscheidend ist aber, dass es in jener Zeit sehr schnell zu einem weitgehenden Bruch mit den von Karl IV. aufgestellten Prinzipien der dynastischen Thronfolge kam, während sich der Königswahlanspruch der Stände wieder entscheidende Geltung verschaffte. Der legitime Thronerbe und 1420 notdürftig gekrönte König Sigismund wurde 1421 auf einem von den Prager Hussiten dominierten Generallandtag zu Časlav für abgesetzt erklärt. Erst nach langen Kriegsjahren konnte er 1436 seine Anerkennung als König von Böhmen erlangen, und zwar auf der Basis weitreichender Kompromisse, die nicht nur Religionsfragen, sondern auch die ständische Mitbestimmung, unter anderem das Recht der Königswahl, betrafen<sup>28</sup>). Immerhin aber gelang es Sigismund dabei, das luxemburgische Thronfolgerecht, das die weibliche Erbfolge ebenso mit einschloss wie die aus der Erbverbrüderung von 1364 begründeten Nachfolgerechte der Habsburger, als legitimen Anspruch zu bewahren. Das war nicht ohne Bedeutung, denn letztlich wurde – trotz des grundsätzlich anerkannten Wahlrechts der Stände – über die Rolle dynastischer Ansprüche je nach aktueller Macht- und Interessenlage immer wieder neu entschieden. Also blieb die luxemburgisch-habsburgische Abstammung eines Kandidaten auch bei Königswahlen ein gewichtiges Argument. Immerhin wurde sie zur entscheidenden Grundlage für die erfolgreiche Königswahl von Si-

27) Winfried EBERHARD, Gewalt gegen den König im spätmittelalterlichen Böhmen. Adelige Widerstand und der Ausbau der Herrschaftspartizipation, in: *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa* (ZHF Beiheft 33), hg. von Martin KINTZINGER und Jörg ROGGE, Berlin 2004, S. 101–118; Jaroslav BOUBÍN, Vznik panských jednot, in: *Mediaevalia Historica Bohemica 1* (1991), S. 217–230.

28) Detailliert zu den Entwicklungen der Hussitenzeit: František ŠMAHEL, *Die Hussitische Revolution*, 3 Bde. (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 43), Hannover 2002, zum Landtag von Časlav in Bd. 2, S. 1173–1183, zur Anerkennung Sigismunds in Bd. 3, S. 1654–1680. Siehe dazu auch DERS., *Pax externa et interna. Vom Heiligen Krieg zur erzwungenen Toleranz im hussitischen Böhmen (1419–1485)*, in: *Toleranz im Mittelalter*, hg. von Alexander PATŠOVSKÝ und Harald ZIMMERMANN (VuF 45), Sigmaringen 1998, S. 221–273; DERS., *Das böhmische Ständewesen im hussitischen Zeitalter: Machtfrage, Glaubensspaltung und strukturelle Umwandlungen*, in: BOOCKMANN, *Anfänge* (wie Anm. 18), S. 219–146; Winfried EBERHARD, *Der Weg zur Koexistenz: Kaiser Sigmund und das Ende der Hussitischen Revolution*, in: *Bohemia 33* (1992), S. 1–43.

gismunds habsburgischem Schwiegersohn Albrecht II. (1437) und der Anerkennung seines Sohnes Ladislaus Posthumus (1453)<sup>29)</sup>. In den katholischen Kronländern Böhmens, in Schlesien, der Lausitz und Mähren, war das Erbfolgerecht der Habsburger ohnehin unumstritten.

Vor dem Hintergrund fortgesetzter politischer und religiöser Auseinandersetzungen waren eine einhellige Königswahl oder eine allgemein akzeptierte Sukzession im Böhmen der Hussitenzeit jedoch nahezu ausgeschlossen. Dies zeigt sich etwa in einer Reihe von umstrittenen Königserhebungen durch Minderheitenparteien, aus denen Thronkämpfe folgten, die sich mit den immer wieder neu aufflammenden Religions- und Parteikriegen überlagerten. Hierzu zählen die beiden missglückten jagiellonischen Versuche, mit hussitischer Unterstützung das böhmische Königtum zu erlangen – zunächst durch den litauischen Prinzen Sigmund Korybut in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts und dann durch den polnischen Prinzen und späteren König Kasimir IV. 1438<sup>30)</sup>. Aber auch das böhmische Königtum des ungarischen Königs Matthias Corvinus ab 1469, das 1479 durch den Olmützer Vertrag zum Doppelkönigtum mit dem Jagiellonen Wladislaw II. legalisiert wurde, muss hier eingeordnet werden<sup>31)</sup>. Gelegentlich aber fanden auch relativ offene Wahlen unter breiter Beteiligung der wahlberechtigten Stände statt, deren Ergebnis gleichwohl nicht unumstritten war. Dazu gehörte die erfolglose Königswahl von 1440, die von dem gewählten Herzog Albrecht III. von Bayern nicht angenommen wurde. Und schließlich wären hier – mit einigen Abstrichen – auch die fragwürdige Wahl Georg von Podiebrads 1458 und die seines Nachfolgers Wladislaw II. 1471 zu nennen.

Doch zurück zur Frage nach den Regeln des böhmischen Königswahlverfahrens und seiner Sicherung gegen Manipulation und Gewalt. Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der Wahlpraxis in der Hussitenzeit und den gleichzeitigen Machtverschiebungen innerhalb der böhmischen Stände lassen sich auch einige Veränderungen beobachten. Ein bemerkenswertes Beispiel ist der erste Teil der so genannten Soběslavschen Rechte für die Altstadt Prag, der nicht – wie im Text behauptet – auf den böhmischen Herzog Soběslav II. (1173–1179) zurückgeht, sondern vermutlich erst um 1440 als Fälschung in der Prager Stadtkanzlei entstanden war. Darin wurden dem Altstädter Bürgermeister besondere Vorrechte innerhalb der Landesverfassung zugeschrieben, die ihm großen Einfluss auf die Königswahl geben sollten. Unter anderem sollte er nach dem Tod des alten und bis

29) Petr ČORNEJ/Milena BARTLOVÁ, *Velké dejiny zemí Koruny české*, Bd. 6 (1437–1526), Praha-Litomyšl 2007, S. 36–56 und S. 111–121; ŠMAHEL, *Hussitische Revolution* (wie Anm. 28), S. 1819–1843.

30) Roman HECK, *Tábor a kandidatura Jagiellońska w Czechach (1438–1444)*, Wrocław 1964.

31) Jörg K. HOENSCH, *Matthias Corvinus. Diplomat, Feldherr und Mäzen*, Graz-Wien-Köln 1998, S. 97–236; František ŠMAHEL, *Matthias Corvinus: Der böhmische König (1469–1490)*, in: *Der Herrscher in der Doppelpflicht. Europäische Fürsten und ihre beiden Throne*, hg. von Heinz DUCHARDT Mainz 1997, S. 29–49; Josef MACEK, *Jagellonský věk v českých zemích*, Bd. 1, Praha 1992; DERS., *Král Jiří a král Matyáš. Od přátelství k nepřítelství (1458–1469)*, in: *Časopis Matice Moravské* 110 (1991), S. 297–311; Josef VÁLKA, *Matyáš Korvín a Česká koruna*, in: ebd., S. 313–323.

zur Wahl eines neuen Herrschers die Landesverwaltung ausüben, wobei vor allem die Einberufung und Ausrichtung des Wahllandtages in seinen Aufgabenbereich fielen. Es ist davon auszugehen, dass der Altstädter Bürgermeister damit auch für den Schutz und die Sicherheit der Wahlversammlung zuständig gewesen wäre. Schließlich wurde ihm das größte Gewicht innerhalb des Landtages zugeschrieben: Bei einer unentschiedenen Wahl sollte die Stimme der Prager Altstadt den Ausschlag geben<sup>32)</sup>. Der mit den Soběslavschen Rechten postulierte verfassungsrechtliche Anspruch konnte sich in der Praxis zwar nicht durchsetzen, er dokumentiert aber klar das während der Hussitischen Revolution gewachsene Selbstbewusstsein der königlichen Städte Böhmens und ihr Streben nach Einflussnahme auf die Königswahlen. Dies zeigte sich auch in der Besetzung des Wahlausschusses, die sich deutlich aus den Quellen zur Königswahl Herzog Albrechts III. von Bayern 1440 rekonstruieren lässt. Bei den älteren Wahllandtagen besaßen in der Hauptsache einige wenige Herren das entscheidende Gewicht, weil sie mit großen Klientelverbänden auftraten und somit ihren politischen Willen durchsetzen konnten. Dieses Recht des Stärkeren war nun einer Formalisierung hin zu ständisch zugeordneten Wahlmännern gewichen, die jedoch immer noch den einflussreichen Magnaten einen quantitativen Vorteil und sicher auch die letzte Entscheidung beließ. Der Herrenstand verfügte demnach immer noch über 18 Stimmen. Daneben aber waren die Städte dem niederen Ritteradel mit jeweils 14 Stimmen gleichgestellt. Erstmals ist von der Wahl von 1440 auch der Eid überliefert, den die Königswähler zu leisten hatten und der sie auf eine reine Gewissensentscheidung zum Lobe Gottes und Wohle des Landes verpflichtete.<sup>33)</sup>

Im Vergleich zu den festen Regeln der Goldenen Bulle von 1356 blieb das Verfahren der böhmischen Königswahl jedoch immer noch relativ offen – jedenfalls ohne konkrete schriftliche Fixierung. Zudem gab es auch keine klare, stets beachtete Norm, nach der die Nachfolge eines Königs von Böhmen gesetzlich zu erfolgen hatte, so dass sich relativ eindeutige Wahlen mit einfachen Königserhebungen abwechselten. Unverbindlich blieb damit aber auch die Regelung der Sicherheit des Wahlaktes. Sogar für die relativ gut dokumentierte Wahl von 1440 sind, abgesehen von dem vorgesehenen Prinzip der Einmütigkeit, das gegenwärtige Parteien von vornherein zu Kompromissen oder Verzicht zwang<sup>34)</sup>, keine konkre-

32) František HOFFMANN, *Středověké město v Čechách a na Moravě*, Praha 2009, S. 400–407; Rudolf SCHRANIL, *Die sogenannten Sobieslaw'schen Rechte*. Ein Prager Stadtrechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert (Prager staatswissenschaftliche Untersuchungen 4), München-Leipzig 1916, bes. S. 14–16 und S. 56 f.

33) Archiv český čili staré písemné památky české i moravské (AČ), Bd. 1, hg. von František PALACKÝ, Praha 1840, S. 253–265; Maximilian von FREYBERG, *Aktenstücke zur Wahl Herzog Albrecht III. von Bayern zum Könige von Böhmen*, in: *Sammlung historischer Schriften und Urkunden*, geschöpft aus Handschriften, hg. von DEMS., Bd. 3, Stuttgart-Tübingen 1830, S. 1–70, hier S. 52–66. Siehe dazu: ČORNEJ/BARTLOVÁ, *Velké dějiny* (wie Anm. 29), S. 64–70; ŠMAHEL, *Hussitische Revolution* (wie Anm. 28), S. 1832–1834.

34) Zum Beispiel kam 1437 und 1471 das vermeintlich einhellige Votum der Wähler nur deshalb zustande, weil die Parteigänger der Gegenkandidaten zuvor die Wahlversammlung verlassen hatten. Dabei gaben sie jedoch nicht zugleich ihre Ansprüche auf, so dass die Frage der Thronfolge durch Krieg entschieden werden musste.

ten Schutzmaßnahmen überliefert. Dass sie dennoch existierten, wird man aber voraussetzen können, denn gerade die scheinbare Offenheit des Verfahrens machte es besonders anfällig für verschiedene Formen der Manipulation und gewaltsame Eingriffe.

Ein gewisses Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit des Wahlaktes lässt sich erst bei der böhmischen Königswahl des Jahres 1471 erkennen, die durch den fortdauernden Krieg zwischen den Anhängern des zuvor verstorbenen Königs Georg von Podiebrad und dem gegen diesen seit 1469 als König von Böhmen auftretenden Matthias Corvinus von Ungarn besonders bedroht war. Die feindselige Spaltung des Landes beeinflusste auch den Wahltag, der im Mai 1471 in Kuttenberg (Kutná Hora) zusammentrat, weil die Partei Podiebrads, dessen Willen folgend, den polnischen Prinzen Wladislaw zum Thronkandidaten erhob, während Matthias sich die Bestätigung seines Königtums erhoffte<sup>35</sup>. Um in dieser angespannten Situation überhaupt die Frage der Thronfolge verhandeln zu können, einigten sich die Kriegsgegner auf einen mehrwöchigen Waffenstillstand. Zudem berief der unter der Leitung Herzog Heinrichs von Münsterberg, des ältesten Sohnes Georg von Podiebrads, agierende Regentschaftsrat den sächsischen Herzog Albrecht den Beherzten mit Heeresmacht ins Land, der für die Durchsetzung des Friedensgebotes, Vermittlung zwischen den Kriegsparteien und nicht zuletzt auch für den Schutz der Königswahl sorgen sollte. Unabhängig davon, ob Herzog Albrecht dabei gute Chancen auf die böhmische Krone angedeutet wurden, und auch davon, dass die Wettiner bei diesem Engagement durchaus eigene Interessen in Böhmen verfolgten, scheint Albrecht seine Verpflichtung zum Schutz des Landes und der Kuttenberger Wahlversammlung ernst genommen zu haben. Jedenfalls bekannte er auch später immer wieder, dass er 1471 hauptsächlich deshalb mit über 600 Reitern nach Böhmen gezogen sei, um *getreulich dazu helfen und ratben* [...], *daß die Böhmen bei ihrer freien Wahl bleiben*<sup>36</sup>. Allerdings blieb der Wirkungskreis seiner Streitmacht auf Wunsch der böhmischen Stände stets auf Prag, dessen Umgebung und das nordwestliche Böhmen beschränkt. Herzog Albrecht konnte somit nur dort und

35) ČORNEJ/BARTLOVÁ, *Velké dějiny* (wie Anm. 29), S. 403–410; Krzysztof BACZKOWSKI, *Walka Jagiellonów z Maciejem Korwinem o Koronę Czeską w latach 1471–1479*, Kraków 1980, S. 13–48; Roman HECK, *Elekcja Kutnohorska 1471 roku*, in: *Śląski kwartalnik historyczny*, Sobótka 27/2 (1972), S. 193–235; Zdeněk NEJEDLÝ, *Volba krále Vladislava II. roku 1471*, in: *Český časopis historický* 11 (1905), S. 38–54 und S. 160–173.

36) Das Zitat nach Friedrich Albert von LANGENN, *Herzog Albrecht der Beherzte*, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen. Eine Darstellung aus der sächsischen Regenten-, Staats- und Kultur-Geschichte des XV. Jahrhunderts, Leipzig 1838, S. 64 f. Ausführlich dazu und mit weiteren Quellen: Uwe TRESP, *Nachbarschaft zwischen Erbeinung und Hegemoniestreben. Die Wettiner und das jagiellonische Böhmen 1471–1490*, in: *Grenzraum und Transfer. Perspektiven der Geschichtswissenschaft in Sachsen und Tschechien*, hg. von Miloš ŘEZNÍK (Chemnitzer Europastudien 5), Berlin 2007, S. 33–67, bes. S. 36–39; Jörg ROGGE, *Herzog Albrecht von Sachsen und Böhmen – der Tag von Eger (1459) und der Zug nach Prag (1471)*, in: *Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa*, hg. von André THIEME, Köln-Weimar-Wien 2002, S. 27–51, bes. S. 42–50.

nicht in Kuttenberg für Ruhe und Ordnung sorgen. Ein tatsächlicher Schutz der Königswahl war für ihn also gar nicht möglich.

#### GEWALT BEI KÖNIGSWAHLEN: BEISPIELE

Der Überblick der böhmischen Königswahlen des 14. und 15. Jahrhunderts hat deutlich gemacht, dass nur wenige davon für eine weitergehende Untersuchung der Rolle von Gewalt im Wahlverfahren in Frage kommen. Abgesehen von der bisweilen schwierigen terminologischen Unterscheidung zwischen einer regelrechten »Wahl« und einer bloßen »Annahme« des Königs durch die Stände lassen sich ohnehin nur zwei Beispiele finden, in denen der Einsatz oder die Androhung von Gewalt eine wichtige Rolle gespielt haben könnten. Das eine davon ist die Wahl Georg von Podiebrads 1458, die – wie eingangs geschildert – unter anderem durch Peter Eschenloer unter den Verdacht der gewaltsamen Einflussnahme gestellt wurde. Das andere und hier zuerst vorzustellende Beispiel stammt vom Beginn des 14. Jahrhunderts und lässt tatsächlich einen bemerkenswert blutigen Ausbruch von Gewalt zu Tage treten.

##### *1) Mord und Totschlag: Die Königswahl des Heinrich von Kärnten 1307*

Nachdem der letzte böhmische König aus dem Haus der Přemysliden am 4. August 1306 in Olmütz unter ungeklärten Umständen einem Mordanschlag zum Opfer gefallen war, ergab sich für die böhmischen Stände erstmalig die Chance, einen neuen König durch Wahl zu erheben<sup>37</sup>. Auf einem Landtag zu Prag Ende August 1306 stimmte eine Mehrheit für Herzog Heinrich VI. von Kärnten (um 1270–1335). Ein gewichtiges Argument war dabei auch seine kurz zuvor geschlossene Ehe mit der Přemyslidin Anna (1290–1313), der Schwester Wenzels III. Allerdings konnte sich Heinrich dennoch nicht gegen den anderen Kandidaten, Herzog Rudolph III. von Österreich (um 1281–1307), behaupten, dem sein Vater, der Römische König Albrecht I. von Habsburg, das seiner Auffassung nach heimgefallene Lehen Böhmen übertrug. Als die Habsburger mit zwei überlegenen Heeren zugleich in Böhmen einfielen und Rudolph mit Unterstützung einiger mächtiger böhmischer Barone am 16. Oktober 1306 ebenfalls zum König erhoben wurde, blieb Hein-

37) Allgemein zum folgenden Abschnitt die Überblicksdarstellungen: Vratislav VANÍČEK, *Velké dějiny země Koruny české*, Bd. 3 (1250–1310), Praha-Litomyšl 2002, S. 483–514; Jörg K. HOENSCH, *Geschichte Böhmens. Von der slavischen Landnahme bis zur Gegenwart*, München <sup>3</sup>1997, S. 110–113; Ferdinand SEIBT, *Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution*, in: *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, hg. von Karl BOSL, Bd. 1, Stuttgart 1967, S. 349–568, bes. S. 355–361; Josef ŠUSTA, *Soumrak Přemyslovců a jejich dědictví (České dějiny II/1)*, Praha 1935.

rich von Kärnten nur der Rückzug. Allerdings behielt er in Böhmen eine starke Anhängerschaft, vor allem in weiten Teilen des Adels.

Der unerwartete Tod König Rudolphs am 3. Juli 1307 änderte die Situation jedoch rasch wieder vollständig. Angesichts des strengen und sparsamen Regiments des Habsburgers bestand im böhmischen Adel nur wenig Neigung, das zuvor noch anerkannte Erbrecht seiner Verwandten zu berücksichtigen. Stattdessen erhoffte sich die Mehrheit eine adelsfreundliche Herrschaft durch den vorher gescheiterten Thronkandidaten Heinrich von Kärnten. Sofort nahm man mit ihm Kontakt auf, lud ihn zur Rückkehr ein und berief eine neue Wahlversammlung, von der man sich die Bestätigung seiner Königsherrschaft versprach.

Vermutlich Anfang August 1307 versammelten sich die böhmischen Ständevertreter im Palast des Prager Bischofs Johann IV. von Dražice, der selbst die Kandidatur Heinrichs unterstützte, auf der Prager Kleinseite. Dort erschienen – möglicherweise unerwartet – auch einige Fürsprecher einer habsburgischen Thronfolge, an der Spitze der gebrechliche, aber hoch geachtete Marschall Tobias von Bechyně und der reiche Prager Patrizier Wolfram. Die nun folgenden dramatischen Ereignisse sind hauptsächlich in der lebendigen Darstellung des Zeitgenossen Peter von Zittau überliefert<sup>38</sup>). Demnach ergriff zunächst der alte Marschall das Wort und trat energisch für seinen Kandidaten Herzog Friedrich den Schönen von Österreich ein, indem er die böhmischen Stände vor der drohenden Gefahr eines Krieges mit den mächtigen Fürsten des Reiches warnte, wenn sie die Rechte der Habsburger missachten und Heinrich von Kärnten als König annehmen würden. Dieser sei zudem ein schwacher Herrscher, der ihnen keinen Schutz bieten könne. Viel besser wäre es dagegen, den Sohn des Römischen Königs (also Friedrich den Schönen) mit einer přemyslidenischen Prinzessin (gemeint war vermutlich Elisabeth) zu verheiraten – eine schöne und den Frieden erhaltende Verbindung, für die ein päpstlicher Dispens sicher zu erreichen sei. Als einige Barone daraufhin ihren Unwillen äußerten, den Herzog von Österreich zu wählen, kam es zum Tumult. Wahrscheinlich begegnete Tobias von Bechyně dem mehrheitlichen Wunsch der Versammelten nach einem König mit Verbindung zur alten Dynastie mit einem spöttischen Verweis auf die mythische bäuerliche Herkunft der Přemysliden<sup>39</sup>). Jedenfalls – so berichten die Quellen übereinstimmend – beendete Ulrich von Lichtenburk, der Wortführer der Anhänger Heinrichs von Kärnten, die Auseinandersetzung, indem er Tobias von Bechyně kurzerhand mit dem Schwert durchbohrte. Gleiches tat dann auch Hynek

38) FRB IV, S. 111 f. Einige Ergänzungen unsicherer Herkunft bringt die im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts verfasste Böhmisches Chronik des Přibík Pulkava von Radení (FRB V, hg. von Josef EMLER, Praha 1893, S. 1–326, bes. S. 189 f.). Siehe weiterhin Ottokars österreichische Reimchronik (wie Anm. 18), S. 1198–1200.

39) Nach der Darstellung bei Franz PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. II/2, Prag 1842, S. 55–57, die jedoch in ihren Details weit über die Berichte Peters von Zittau und Pulkavas hinausreicht.

Krušina von Lichtenburk, der Neffe Ulrichs, mit einem Neffen des Marschalls<sup>40</sup>). Und während der hart verfolgte Bürger Wolfram mit knapper Not aus der Versammlung fliehen konnte, wurde in Prag ein anderer angesehener Befürworter der habsburgischen Thronfolge auf offener Straße erschlagen.

Die Motivation für den Gewaltausbruch ist relativ klar nachzuvollziehen. Möglicherweise war der erste Mord noch im Affekt ausgelöst worden, aus dem Streitgespräch heraus und als Reaktion auf herausfordernde Worte des späteren Opfers. Der weitere Fortgang der Gewalthandlungen erscheint jedoch rational und zielstrebig. Mit der Tötung und Verfolgung der Widersacher einer Thronfolge Heinrichs von Kärnten innerhalb und außerhalb der Wahlversammlung sollten offenbar jeder Widerstand im Keim erstickt und die Vertreter der Gegenseite nachhaltig abgeschreckt werden. Und tatsächlich wählte man Heinrich kurz darauf einstimmig zum König.

Es stellt sich aber die Frage, wie die Zeitgenossen diesen offenen Gewaltakt beurteilten und ob er in ihren Augen die Legitimität der Königsherrschaft Heinrichs von Kärnten beeinträchtigte. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass deren Beginn durchaus erfolgversprechend war. Das befürchtete militärische Eingreifen der Habsburger konnte durch die von gemeinsamen Interessen geleitete Bündelung der Kräfte des Landes abgewehrt werden. Zudem beseitigte die Ermordung König Albrechts I. am 1. Mai 1308 den gefährlichsten Widersacher Heinrichs und ebnete den Weg zur Einigung mit Friedrich dem Schönen, der schon im August desselben Jahres förmlich auf Böhmen verzichtete. Allerdings brachte sich Heinrich von Kärnten damit zugleich in einen Gegensatz zum neuen Römischen König Heinrich VII. von Luxemburg, den er aus Rücksicht auf den Habsburger nicht mit gewählt hatte. Problematisch war dies vor allem deshalb, weil ihm zur endgültigen Bestätigung noch die Belehnung mit dem Königreich Böhmen durch den Römischen König fehlte. Gleichzeitig schwand auch Heinrichs Rückhalt in Böhmen. Nach dem Wegfall der äußeren Bedrohung brachen heftige Machtkämpfe verschiedener Interessengruppen zwischen Adel und Patriziat der großen Städte aus, deren Beherrschung er sich nicht gewachsen zeigte. Durch sein schwaches Regiment brachte Heinrich alle verfeindeten Parteien gegen sich auf, während die Leidtragenden an den unsicheren Zuständen begannen, alternative Lösungen für die Besetzung des böhmischen Thrones zu erwägen. An der Spitze dieses rasch anwachsenden Lagers standen die Äbte der großen Zisterzienserklöster Königsaal (Zbraslav) und Sedletz (Sedlec). Sie entwickelten in Übereinstimmung mit zahlreichen einflussreichen Adligen und Bürgern den heimlichen Plan einer Heirat zwischen Elisabeth, der jüngeren Tochter des přemyslidischen Königs Wenzel II., und einem Sohn König Heinrichs VII., dem damit der Weg zum böhmischen

40) Ausführlich zur Familie der Herren von Lichtenburk: Jan URBAN, Lichtenburkové. Vzestupy a pády jednoho panského rodu (Šlechtické rody Čech, Moravy a Slezska 2), Praha 2003, zu den Ereignissen von 1307 auf S. 137 f. und S. 147 f. Demnach wäre auch eine häufig vermutete ältere Fehde zwischen Tobias von Bechyně und Verwandten der Herren von Lichtenburk als Hintergrund des Mordes auszuschließen.



Thron geebnet werden sollte. Am 31. August 1310 heiratete Heinrichs VII. ältester Sohn Johann in Speyer die böhmische Prinzessin Elisabeth und wurde zugleich von seinem Vater mit dem Königreich Böhmen belehnt. Die anschließende Machtübernahme in Böhmen ging relativ schnell vonstatten, da Heinrich von Kärnten weitgehend isoliert war und sich nur auf fremde Söldner und Hilfstruppen stützen konnte. Im Dezember verließ er das Land und kurze Zeit später wurde Johann von Luxemburg – nachdem er dem Adel weitreichende Privilegien verbrieft hatte – per Akklamation der Stände zum König angenommen und gekrönt<sup>41)</sup>.

Das historische Urteil über Heinrich von Kärnten wird bis heute stark durch den zeitnah schreibenden und bestens informierten Zisterzienser Peter von Zittau geprägt. Dabei ist zu bedenken, dass gerade die Passagen seiner Chronik von Königsaal, die über die Herrschaft Heinrichs berichten, der Begründung für die Konspiration der Zisterzienser gegen den König dienen sollten. Ihr Ziel musste also sein, der Herrschaft Heinrichs von Kärnten die Legitimation zu entziehen. Dementsprechend hart fällt das Urteil Peters über den ungeliebten Herrscher aus: Heinrich war für ihn ein *fomes neglegentiae*, eine Null (*cifra geometrica*), die zum Missfallen der Einwohner des Königreiches *nil, nihil et nihilium* getan hätte, so dass zu jener Zeit *male rex, errat grex, deficit lex* im Lande geherrscht hätten<sup>42)</sup>. Toposartig wird dargestellt, wie der unfähige König praktisch jede seiner Herrscherpflichten vernachlässigte, indem er Unrecht und Gewalt gewähren ließ und dabei zum Beispiel nicht in der Lage war, Klöster oder unschuldige Waisen zu beschützen<sup>43)</sup>. Kurz und gut: Peter von Zittau erklärte die Herrschaft Heinrichs von Kärn-

41) Siehe dazu u. a. Günther RAUTENSTRAUCH, Die luxemburgisch-böhmische Hochzeit von 1310. Die Begründung einer mitteleuropäischen Großdynastie im Spiegel der Königsaal-Chronik des Petrus von Zittau, in: Neues lausitzisches Magazin NF 7 (2004), S. 67–86; Lenka BOBKOVÁ, »Boj« o Jana, in: Inter laurum et olivam, hg. von Pavel KLENER (Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica 1–2), Praha 2002, S. 653–666; Jörg K. HOENSCH, Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung 1308–1437, Stuttgart 2000, S. 37 f.; Jiří SPĚVÁČEK, The Cistercians, Princess Elisabeth and the Establishment of the Luxemburg Dynasty in the Lands of Bohemia, in: Les Cisterciens dans le royaume médiéval de Bohême/Cisterciáci ve středověkém českém státě (Citeaux 47), Pontigny 1996, S. 59–68; DERS., Jan Lucemburský a jeho doba (1296–1346). K prvnímu vstupu českých zemí do svazku se západní Evropou, Praha 1994, S. 112–134; DERS., Petr Žitavský a počátky lucemburské dynastie v českých zemích, in: Mediaevalia Historica Bohemica 3 (1993), S. 177–198; Josef ŠUSTA, Král cizinec (České dějiny II/2), Praha 1939, S. 94–143.

42) Siehe aber auch das gegensätzliche Urteil über Heinrich von Kärnten bei dem Kärntner Chronisten Johann von Viktring, in: MGH Scriptorum rerum Germanicarum, Bd. IV/2, S. 383 f.

43) Vergleichbar waren die Vorwürfe, die in der kurfürstlichen Absetzungsurkunde von 1298 gegen König Adolf von Nassau erhoben wurden, der demnach weder seiner Verantwortung für *pax et tranquillitas*, für die *disciplina morum* noch als *defensor ecclesiae* oder Beschützer der Witwen und Waisen gerecht wurde, während zugleich das ideale Königtum – das er nicht erfüllte – dem Willen Gottes entsprechen sollte. Siehe dazu: Ernst SCHUBERT, Die Absetzung König Adolfs von Nassau, in: Studien zur Geschichte des Mittelalters. Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, hg. von Matthias THUMSER, Annegret WENZ-HAUBFLEISCH und Peter WIEGAND, Stuttgart 2000, S. 271–301, bes. S. 292–294. Zur Problematik von Herrscherabsetzungen

ten zu einem *impotens et inordinatum regimen*<sup>44</sup>). Umso erstaunlicher ist daher, dass er dabei auf das nahe liegende Argument einer illegitimen – weil gewaltsamen – Königswahl Heinrichs verzichtete. Die Morde während des Wahlaktes wurden im »Chronicon Aulae regiae« zwar aufmerksam registriert. Ihre Beschreibung führte jedoch nicht dazu, dass die Königsherrschaft direkt und von vorneherein ins Unrecht gesetzt wurde. Peter von Zittau ging hier subtiler vor – schon indem er es unterließ, dem Kärntner eine persönliche Verantwortung für die Vorgänge bei seiner Wahl zuzuschreiben. Das war auch kaum möglich, weil Heinrich zu diesem Zeitpunkt gar nicht im Land gewesen war. Allerdings bildete der Mord an dem ehrwürdigen Landesmarschall für Peter den geradezu programmatisch anmutenden Auftakt für die Gewalttätigkeiten, die die Herrschaftszeit dieses unfähigen Königs prägte. Insofern fiel sie dann doch wieder auf ihn zurück<sup>45</sup>).

Vielleicht wird man den Grund für die vorsichtige Zurückhaltung des Chronisten bei der Bewertung der Ereignisse um die Königswahl dem Umstand zurechnen müssen, dass der Thronanspruch Heinrichs von Kärnten zunächst auf den gleichen Grundlagen fußte wie der seines von den Zisterziensern favorisierten Nachfolgers Johann von Luxemburg. Hier wie dort war die Feststellung einer erbenlosen Vakanz des böhmischen Thrones entscheidend, von der die Stände wie auch der Römische König überhaupt erst die Berechtigung zur Neuvergabe herleiten konnten. Und in beiden Fällen galt die Ehe mit einer Tochter König Wenzels II. als ein entscheidendes Argument für den Erfolg des jeweiligen Kandidaten<sup>46</sup>). Damit aber mussten zugleich die berechtigten Thronansprüche der Habsburger übergangen werden, so dass es für Peter von Zittau – trotz seiner offenbaren Sympathie für den verstorbenen König Rudolph – wohl ausgeschlossen war, die gewaltsame Beseitigung der habsburgischen Anhänger bei der Königswahl eindeutig für die Delegiti-

und Herrscherkritik und der Rolle der zumeist an Fürstenspiegeln orientierten Handlungserwartungen an den König unter anderem: Ernst SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse, Dritte Folge Bd. 267), Göttingen 2005; Ulrike GRASSNICK, Ratgeber des Königs. Fürstenspiegel und Herrscherideal im spätmittelalterlichen England (Europäische Kulturstudien 15), Köln-Weimar-Wien 2004; Hans-Joachim SCHMIDT, Spätmittelalterliche Fürstenspiegel und ihr Gebrauch in unterschiedlichen Kontexten, in: Text und Text in lateinischer und volkssprachlicher Überlieferung des Mittelalters (Wolfram-Studien 19), hg. von Eckart Conrad LUTZ, Wolfgang HAUBRICH und Klaus RIDDER, Berlin 2006, S. 377–397; Klaus SCHREINER, »Correctio principis«. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme (VuF 35), hg. von František GRAUS, Sigmaringen 1987, S. 203–256. Vgl. auch František GRAUS, Das Scheitern von Königen: Karl VI., Richard II., Wenzel IV., in: SCHNEIDER, Königtum (wie Anm. 25), S. 17–39.

44) FRB IV, bes. S. 114 und S. 122. Vgl. dazu RAUTENSTRAUCH, Hochzeit (wie Anm. 41), S. 69 f.; Julius HEIDEMANN, Heinrich von Kärnten als König von Böhmen. Zur Kritik des Chronicon Aulae regiae, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 9 (1869), S. 471–510.

45) So zum Beispiel: FRB IV, S. 165.

46) Siehe RAUTENSTRAUCH, Hochzeit (wie Anm. 41), S. 70 f.

mierung der Herrschaft Heinrichs heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund würde sich auch erklären, dass Abt Conrad von Königsaal bei seinen – durch Peter von Zittau überlieferten – Reden an König Heinrich VII., in denen er für die Ablösung Heinrichs von Kärnten eintrat, die Umstände der Königswahl von 1307 ebenfalls nicht anführte. Sie waren denn auch nicht Bestandteil der förmlichen Erklärung der Absetzung des böhmischen Königs durch die Reichsfürsten im Juli 1310<sup>47)</sup>.

Die Gründe für das Scheitern Heinrichs von Kärnten, für die letztlich nicht zu behauptende Legitimität seines Königtums, sind daher wohl kaum darin zu suchen, dass bereits seiner Wahl der Makel der gewaltsamen Manipulation anhaftete. Entscheidend war vielmehr seine reichspolitische Isolierung, die den Zugriff der Luxemburger auf Böhmen ermöglichte. Hinzu kam Heinrichs innenpolitische Schwäche, seine Unfähigkeit, den Zerfall der inneren Ordnung und des Friedens in Böhmen aufzuhalten. Davon zeugt nicht nur das harte, in polemischer Weise zweckgebundene Urteil des Peter von Zittau. Auch der Autor der gleichzeitigen altschechischen Reimchronik des so genannten ›Dalimil‹, der aus der Perspektive derjenigen Adligen schrieb, die zunächst die habsburgische Kandidatur zugunsten Heinrichs ablehnten und sich dann enttäuscht von ihm abwendeten, bestätigt diese Deutung<sup>48)</sup>. Bezeichnenderweise geht er dabei nicht auf die unappetitlichen Details der Königswahl von 1307 ein, die einige der beteiligten Adligen in ein schlechtes Licht gerückt hätten. Im folgenden Text aber äußert er sich mehrfach abfällig über Heinrich von Kärnten – zwar nicht mit der Schärfe eines Peter von Zittau, aber mit Spott und spürbarer Geringschätzung.

## 2) *Auftritt der Henker: Die Königswahl des Georg von Podiebrad 1458*

Das zweite Beispiel, das hier vorgestellt werden soll, verlief nicht so blutig wie die Königswahl von 1307. Möglicherweise aber spielte der damalige Mord an Tobias von Bechyně und seinen Mitstreitern auch 150 Jahre später noch eine gewisse Rolle im Hintergrund. Er war gewiss im historischen Gedächtnis der Böhmen noch gut verankert und gab den Beteiligten ein warnendes Beispiel dafür, welche Gewaltexzesse eine Königswahl im schlimmsten Fall begleiten konnten. Daher mochten vielleicht schon verschiedene Varianten der Gewaltandrohung und deren Wahrnehmung ausgereicht haben, um ein gewünschtes Ergebnis zu erzielen. Es geht um die Königswahl des Georg von Podiebrad am 2. März 1458, die schon bei den Zeitgenossen höchstes Aufsehen erregte – immerhin war der Gewählte nicht

47) MGH Const. Bd. IV/1, Nr. 401 f.

48) FRB III, hg. von Josef EMLER, Praha 1882, S. 1–302, bes. S. 210 und S. 217–224. Zumeist wird Heinrich von Kärnten durch den Reimchronisten und seinen deutschen Übersetzer nicht als König, sondern nur als *kněz* (hier ist wohl statt *kněz*/Priester eher *kníže*/Fürst gemeint) oder *herczech* bezeichnet. Zur Dalimil-Chronik siehe unter anderem Ivan HLAVÁČEK, Dalimil, sog., in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Sp. 441–442.

von königlichem Geblüt und galt wegen seines utraquistischen Glaubens weithin als Ketzer – und auch später immer wieder das Interesse der Historiker ebenso wie kontroverse, oft nationalen Standpunkten folgende Diskussionen weckte<sup>49)</sup>.

Doch zunächst zum Gewählten selbst: Georg von Podiebrad entstammte dem im ostböhmischen Poděbrady ansässigen Zweig des böhmisch-mährischen Geschlechts der Herren von Kunštát. Sowohl sein Vater als auch sein Onkel, bei dem Georg erzogen wurde, hatten sich frühzeitig zur hussitischen Lehre bekannt, der Georg später in der gemäßigten utraquistischen Form anhing. Als Abkömmling einer der führenden Familien des Landes und gefördert von einflussreichen Gönnern stand ihm der Weg zu einer glänzenden Karriere offen. Bereits als Jugendlicher gelangte er an wichtige ständische Ämter, etwa im böhmischen Landgericht und als Kreishauptmann von Jung-Bunzlau (Mladá Boleslav)<sup>50)</sup>. Herkunft allein war jedoch nicht alles. Georg von Podiebrad besaß auch ein außergewöhnliches politisches Talent. Mit ausgeprägtem Realitätssinn und sicherem Instinkt für den eigenen Vorteil betrieb er konsequent den Ausbau seiner Macht, seiner Besitzungen und seiner Anhängerschaft. Einen vorläufigen Höhepunkt dieses Aufstieges bildete die Einsetzung Podiebrads als Verweser Böhmens 1452, nach der er für den minderjährigen König Ladislaus Posthumus die Regierungsgeschäfte führte. Im Grunde war er damit bereits mit einer faktischen Machtfülle ausgestattet, die der eines Königs kaum

49) Die grundlegenden Arbeiten und Quelleneditionen dazu stammen von Adolph Bachmann und – zum Teil kontrovers dazu – von Rudolf Urbánek. In Auswahl: Adolph BACHMANN, Ein Jahr böhmischer Geschichte. Georgs von Podiebrad Wahl, Krönung und Anerkennung, in: Archiv für österreichische Geschichte 54 (1876), S. 37–174; DERS., Neues über die Wahl König Georgs von Böhmen, in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 33 (1894/95), S. 1–16; DERS., Geschichte Böhmens, Bd. 2, Gotha 1905, S. 466–489; Rudolf URBÁNEK, Kandidatura Viléma Saského na český trůn, in: DERS., Dvě studie o době poděbradské (Spisy Filozofické fakulty Masarykovy university v Brně 27), Brno 1929, S. 142–294; DERS., Věk poděbradský, Bd. 3 (České dějiny III/3), Praha 1930, S. 223–371; DERS., Volba Jiřího z Poděbrad za krále českého, in: Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy 5/2 (1932), S. 593–766; O volbě Jiřího z Poděbrad za krále českého 2. března 1458, hg. von DEMS., Praha 1958. Siehe weiterhin: ČORNEJ/BARTLOVÁ, Velké dějiny (wie Anm. 29), S. 152–162; HOENSCH, Geschichte (wie Anm. 37), S. 154–163; Frederick George HEYMANN, George of Bohemia. King of Heretics, Princeton 1965, S. 147–160; Otakar ODLOŽILÍK, The Hussite King. Bohemia in European Affairs 1440–1471, New Brunswick 1965, S. 89–95.

50) Zur Biographie und politischen Karriere des Georg von Podiebrad: URBÁNEK, Věk poděbradský (wie Anm. 49); HEYMANN, George of Bohemia (wie Anm. 49); ODLOŽILÍK, Hussite King (wie Anm. 49); Josef MACEK, Jiří z Poděbrad, Praha 1967; Jaroslav BOUBÍN, Česká »národní« monarchie. K domácím zdrojům a evropskému kontextu království Jiřího z Poděbrad (Opera Institutu historici Pragae A5), Praha 1992; DERS., Ein König – zweierlei Volk. Zu den Reformbemühungen im Königreich Georgs von Podiebrad, in: Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), hg. von Ivan HLAVÁČEK und Alexander PATSCHOVSKY, Konstanz 1996, S. 79–90. Die Geschichte seiner Familie vor und nach dem Königtum Georgs behandeln ausführlich: Miroslav PLAČEK/Petr FUTÁK, Páni z Kunštátu. Rod erbu vrchních pruhů na cestě k trůnu (Šlechtické rody Čech, Moravy a Slezska 5), Praha 2006; Ondřej FELCMAN/Radek FUKALA, Poděbradové. Rod českomoravských pánů, kladských hrabat a seszkých knížat (Šlechtické rody Čech, Moravy a Slezska 6), Praha 2008.

noch nachstand. Es fehlte ihm lediglich die königliche Legitimation durch Wahl, Krönung und Anerkennung<sup>51)</sup>.

Beim überraschenden Tod des jungen Habsburgers im November 1457 befand sich Georg von Podiebrad also in der idealen Ausgangslage für den Griff nach der Krone. Als Verweser des nun königslosen Landes hielt er die Fäden für das Spiel in der Hand, mit dem die verschiedenen Thronkandidaten, vor allem die ihre Erbrechte reklamierenden Habsburger sowie Herzog Wilhelm III. von Sachsen und König Kasimir von Polen als Gatten der Töchter König Albrechts II. und schließlich der junge Sohn des französischen Königs Karls VII., um ihre Chancen gebracht werden sollten. Die Bandbreite der Möglichkeiten reichte dabei von der Zusammensetzung der Landtagsverhandlungen, bei denen die Nebenländer praktisch nicht vertreten waren, über den zeitlichen Ablauf der Wahlverhandlungen, der für Podiebrad besonders günstig gestaltet wurde, bis hin zu geheimen Absprachen und – selbstverständlich – auch Bestechungen. Und tatsächlich gelang das Vorhaben, das sicher von langer Hand vorbereitet war. Am 27. Februar 1458 traten die Ständevertreter im Prager Altstädter Rathaus zusammen und begannen die mehrtägigen Wahlverhandlungen. Zunächst wurden die Gesandtschaften aus Frankreich und Sachsen angehört. Um daraufhin Zeit für Verhandlungen zu gewinnen, wurde beschlossen, erst die Urkunden der Landesprivilegien von der Burg Karlstein herbeizuholen, um diese auf verbindliche Vorschriften für die Königswahl hin zu prüfen. Dies sollte am 2. März stattfinden. Aber mitten in die Verlesung der Urkunden hinein erfolgte die – scheinbar spontane – Erhebung Georgs zum König, der sich die anwesenden Wähler – scheinbar ebenso spontan – per Akklamation anschlossen. Den darin übereinstimmenden Berichten zufolge ging die Initiative zur Ausrufung des Königs von Zdeněk von Sternberg aus, einem einflussreichen katholischen Hochadeligen, der zu dieser Zeit noch auf Seiten Podiebrads stand<sup>52)</sup>.

Soweit als kurze Skizze der einigermaßen gesicherte Hergang. Darüber hinaus aber berichten zeitgenössische Geschichtsschreiber wie der eingangs zitierte Peter Eschenloer und auch der ungleich prominentere Eneas Silvio Piccolomini von Gerüchten über Gewaltandrohungen und Einschüchterungen während der Wahl<sup>53)</sup>. Wie nicht anders zu erwarten, wurden diese Gerüchte von den Gegnern Podiebrads gestreut, die aus konfessionellen oder politischen Gründen das Ergebnis der Wahl ablehnten. Ebenso erwartungsgemäß übergehen die Podiebrad-freundlichen Berichte von der Wahl diesen Aspekt hingegen völ-

51) Zusammenfassend dazu ŠMAHEL, *Hussitische Revolution* (wie Anm. 28), S. 1840–1843.

52) Später wurde Zdeněk von Sternberg zum Führer der hochadeligen katholischen Opposition in Böhmen und erneut zum »Königsmacher« des böhmischen Gegenkönigs Matthias Corvinus.

53) Siehe oben, Anm. 1 und Aeneas Silvius Piccolomini: *Historia Bohemica*, Bd. 1, hg. von Joseph HEJNÍČ und Hans ROTHE, Köln-Weimar-Wien 2005, S. 627. Vgl. auch die frühneuhochdeutsche Übersetzung der *Historia Bohemica* durch Peter Eschenloer in: ebenda, Bd. 2, hg. durch Václav BOK, S. 293.

lig<sup>54</sup>). Beide Seiten stellten die Wahl also ihren eigenen Vorstellungen entsprechend dar. Ihr tatsächlicher Verlauf muss daher im Detail fraglich bleiben – vor allem hinsichtlich der Rolle von Angst und Gewalt dabei. Doch unabhängig von ihrem Realitätsgehalt bleiben gerade jene Berichte, in denen von Drohungen und Einschüchterungen die Rede ist, hier von vorrangigem Interesse. Immerhin stellen sie wesentliche Elemente möglicher gewaltsamer Einflussnahme auf eine Königswahl heraus und sind nicht zuletzt auch selbst ein Beleg für die politische Instrumentalisierung derartiger Berichte und ihre Folgen.

Die erste hier vorzustellende Darstellung der Ereignisse um die Königswahl vom März 1458 stammt von den Gesandten Herzog Wilhelms von Sachsen, die in Prag die dynastisch begründete Kandidatur ihres Herrn vertreten sollten. In mehreren Briefen berichteten sie diesem von den Schwierigkeiten ihrer Mission und ihrem Scheitern<sup>55</sup>). Eine zentrale Rolle spielte darin wiederholt die große Menge des Prager Volkes, das sich an den entscheidenden Tagen Ende Februar bis zur Königswahl am 2. März 1458 auf dem Marktplatz vor dem Prager Altstädter Rathaus drängte, wo sich die böhmischen Stände versammelt hatten. Nach Meinung der Gesandten wurden die Leute durch Jan Rokycana, das geistliche Oberhaupt der Hussiten, dazu aufgehetzt, die Wahl eines Tschechen, jedenfalls aber die Nichtwahl eines deutschen Fürsten, zu fordern<sup>56</sup>). Schon bei der Anreise begegneten ihnen die Gesandtschaften der Oberlausitzer Städte Görlitz und Bautzen, die Prag wegen der dort herrschenden bedrohlichen Stimmung bereits fluchtartig verlassen hatten. Auch diese berichteten, *das daz gemeyn folck geruffen had, herrn Girzik adir sust eynen andern behemischen herrn vnd sust keynen Dutzschen adir anderen zu konige zu weheln nach vffzunemen*<sup>57</sup>). Den sächsischen Gesandten wurde also von vornherein die Brisanz und Schwierigkeit ihrer Aufgabe bewusst gemacht. Sie hatten vor den böhmischen Ständen für den Kandidaten zu werben, der zwar am nachdrücklichsten auf seinem legitimen Recht an der böhmischen Krone beharrte, der zugleich jedoch den Vorstellungen von einem wunschgemäßen König im Volk wie bei der Mehrheit der zur Wahl versammelten Adeligen am wenigsten entsprach. Um dies zu vermitteln, betonten sie in ihren Berichten an den Weimarer Hof immer wieder das *gros gelewffte des folckes* und *große zulauffen vsz allen gassen vnd allvmb zum rathuse*, das insbesondere zunahm, als die Rathausglocke unerwartet die Wahl eines Königs verkündete<sup>58</sup>). Die Gesandten stellten diese Situation später als besonders unübersichtlich und bedrohlich dar. Das mögen sie

54) Siehe zum Beispiel die Berichte der Stáré letopisy české und des Johann von Rabenstein in: URBÁNEK, O volbě (wie Anm. 49), S. 66 f. und S. 84–86.

55) *Fontes rerum austriacarum* (FRA), Bd. 20: Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georgs von Podiebrad, hg. von Franz PALACKY, Wien 1860, Nr. 137–139.

56) So auch Aeneas Silvius: *Historia Bohemica* (wie Anm. 53), S. 625. Zu Jan Rokycana († 1471) siehe unter anderem: Ivan HLAVÁČEK, Rokycana, Johann, in: *Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. 8 (1994), Sp. 612–615.

57) FRA 20, Nr. 137.

58) FRA 20, Nr. 138 und Nr. 139.

tatsächlich so empfunden haben. Schließlich war die Erinnerung an die Lebensgefahr einer aufgeheizten Volksstimmung in Prag aus den Zeiten der Hussitischen Revolution noch relativ frisch. Und dass es eine solche, durch Agitation hussitischer Prediger hervorgerufene Stimmung auch im Umfeld der Königswahl von 1458 gab, wird durch mehrere Quellen glaubwürdig bestätigt. Offenbar aber ging es den Gesandten auch darum, ihren diplomatischen Misserfolg gegenüber ihrem Herrn zu rechtfertigen und darzulegen, weshalb aus ihrer Sicht auch nicht einmal an einen unmittelbaren Protest gegen die voreilige Entscheidung der Stände zu denken gewesen war. Ihrer Darstellung nach war es zu diesem Zeitpunkt schon kaum noch möglich, gesicherte Informationen über den Ablauf der Ereignisse zu bekommen. In aller Eile verließen die eingeschüchterten Gesandten ihre Herberge und traten eine regelrechte Flucht zurück nach Sachsen an. Dabei folgte ihnen auch die Gesandtschaft des französischen Königs, die ebenso erfolglos für ihren Kandidaten geworben hatte und nun ebenfalls um ihre Sicherheit in Prag fürchtete.

Die zweite hier vorzustellende relativ unmittelbare Darstellung der Ereignisse während der Königswahl wurde nur wenige Wochen danach verfasst. Sie ist Bestandteil eines Briefes, den Ruprecht von Polheim, ein Verwaltungsbeamter der südböhmischen Herren von Rosenberg, am 30. März 1458 an die österreichischen Adligen Hans von Starhemberg und Georg Marschalk schrieb<sup>59</sup>). Darin schilderte er die Vorgänge innerhalb der Wahlversammlung aus der Perspektive seines Herrn Jan von Rosenberg<sup>60</sup>). Offenbar war Ruprecht von diesem bestens informiert worden, denn er versuchte, seine Glaubwürdigkeit durch wörtliche Zitate aus Gesprächen der Wähler zu untermauern. Sein Bericht setzt in der kritischen Phase der Beratungen ein, als sich die Gruppe katholischer Adliger um den einflussreichen Herrn von Rosenberg immer noch beharrlich einer Wahl Podiebrads verweigerte und dabei vor allem eine Berücksichtigung der Erbeinung mit den Habsburgern verlangte. In diesem Moment sollen – wohl auf Anweisung Podiebrads oder seiner Anhänger – vor der Tür des Rathaussaales zwei Henker postiert worden sein, die von den Anwesenden sofort als unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben empfunden wurden. Daraufhin wandte sich Zdeněk von Sternberg, der die Erhebung Podiebrad forcierte, an Jan von Rosenberg mit den Worten: *Lieber front von Rosenberk! Du wirst uns pringen umbe unsern hals*. Während des folgenden Streitgesprächs bekräftigte Rosenberg jedoch seine ablehnende Haltung, während von Seiten der utraquistischen Mehrheit in der Versammlung bereits heftige Drohungen in seine Richtung ausgestoßen wurden: *Wir wellen den geren sehen, wer da wider well sein!* Nun ergriff Sternberg selbst die Initiative und rief Georg von Podiebrad zum König aus. Angesichts der Henker, die inzwischen sogar den Saal betreten hatten, und der allgemeinen bedrohlichen Stimmung

59) FRA 46: Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III., hg. von Adolf BACHMANN, Wien 1892.

60) Zum Verhältnis des Jan von Rosenberg († 1472) zu Georg von Podiebrad: František BENEŠ, Zradil Jan z Rožmberka krále Jiřího Poděbradského?, in: Jihočeský sborník historický 35 (1966), S. 115–137.

blieb Jan von Rosenberg keine andere Wahl, als sich dem anzuschließen. Seinen Brief abschließend verdeutlichte Ruprecht von Polheim noch einmal die Lebensgefahr, in der sein Herr angeblich geschwebt hatte: *Lieber frondt! Nu verstett ir woll solichen ernst. Und sterben, das tuet gar we*<sup>61)</sup>.

Hatten schon die Schreiben der sächsischen Gesandten an ihren Herrn Herzog Wilhelm den Zweck verfolgt, das eigene Verhalten bei der ungewollten Wahl zu rechtfertigen, so diente auch der Brief des Ruprecht von Polheim in gleicher Weise dazu, seinen Herrn gegen Vorwürfe zu schützen, er hätte dem Ketzer Podiebrad freiwillig seine Stimme und Anerkennung gegeben. Anscheinend war der Brief sogar eine direkte Antwort auf derartige Anschuldigungen. Das deutet sich am Beginn der Passage mit der Beschreibung von Rosenbergs Verhalten bei der Wahl an, die ziemlich unvermittelt mit dem Satz beginnt: *Und her [Jan] von Rosenberk zu seiner [Podiebrads] derwellung nye »ja« hat wollen sprechen*. Trotz dieser lebendigen Schilderungen bleiben daher Zweifel, ob es wirklich die behauptete Gewaltandrohung war, die für die Umstimmung Rosenbergs und seiner Anhänger den Ausschlag gab<sup>62)</sup>. Dagegen spricht etwa, dass Jan von Rosenberg – ganz im Gegensatz etwa zu seinem Vater – auch nachfolgend ein treuer Anhänger König Georgs blieb. Dies galt sogar noch, als sich ab Mitte der 60er Jahre die Opposition der katholischen Herren gegen den gebannten König formierte. Erst nach langem Zögern und auf Gewalttaten gegen seine Güter hin wechselte er in deren Lager. Hinzu kommt, dass den fragwürdigen Schilderungen des Ruprecht von Polheim andere Berichte entgegenstehen, deren Inhalt freilich ebenso wenig sicher ist. Demnach ließen sich Jan von Rosenberg und weitere katholische Barone ihre Zustimmung zur Wahl Podiebrads mit Geld, reichen Belohnungen oder Vergünstigungen abkaufen<sup>63)</sup>, also durch Mittel, die bei zahlreichen anderen ähnlichen Gelegenheiten nachweislich zum Einsatz kamen und daher auch in diesem Fall wahrscheinlich sind.

Trotz der Zweifel, die an dem Bericht des Ruprecht von Polheim bleiben, ist jedoch klar, dass mit ihm und auch mit den glaubwürdigen Berichten der sächsischen Gesandten zugleich der Verdacht aufgeworfen wurde, dass die Wahl des Georg von Podiebrad unter illegitimen Verhältnissen und erheblicher Manipulation der Wähler erfolgt war. Dazu genügte schon die öffentlich gemachte Beschreibung der subtilen Drohungen innerhalb der Versammlung, etwa durch die demonstrativ präsentierten Henker, aber auch die bedrohlich wirkende Menschenansammlung vor dem Rathaus, deren lautstarkes Rufen nach ei-

61) Eine nicht unwahrscheinliche Todesfurcht der katholischen Barone in der Wahlversammlung konnte sich neben dem Wissen um die Morde bei der Königswahl von 1307 auch daraus herleiten, dass Georg von Podiebrad auch für den Tod des Prager Burggrafen Meinhard von Neuhaus (1449) und für die Hinrichtung des Jan Smiřický von Smiřice als Landesverräter (1453) verantwortlich gemacht wurde. Vgl. dazu ČORNEJ/BARTLOVÁ, *Velké dejiny* (wie Anm. 29), S. 96–105 und S. 113 f.

62) Die sächsischen Gesandten, die sicher davon berichtet hätten, wenn es in der Versammlung zu dem beschriebenen Schauspiel der Drohungen gekommen wäre, fallen als Zeugen aus, da sie nach eigenen Angaben zur fraglichen Zeit nicht im Rathaussaal anwesend waren. Vgl. FRA 20, Nr. 138 f.

63) Dazu ausführlich URBÁNEK, *Volba* (wie Anm. 49), S. 738–742.



nem tschechischen, möglichst hussitischen König im Ratssaal deutlich zu vernehmen und geradezu spürbar gewesen sein muss. Jedenfalls bot die so dargestellte angebliche Bedrohung der Wähler einen geeigneten Ansatzpunkt, um die Rechtmäßigkeit der Königsherrschaft Georg von Podiebrads anzufechten. Besonders engagiert zeigte sich in dieser Hinsicht der streng antihussitische Breslauer Domkantor und Prediger Nikolaus Tempelfeld († 1474) der zwischen Ende 1458 und Sommer 1459 mindestens drei Traktate verfasste, in denen er die Legitimität König Georgs bestritt<sup>64</sup>. Das kürzeste dieser Traktate war offenbar für die päpstliche Kurie bestimmt. Ein weiteres, erheblich längeres, wurde im Reich verbreitet<sup>65</sup>. Beide gingen als Extrakt aus der umfangreichen Vorlage des vermutlich ersten Traktates hervor, das Tempelfeld gegen Ende 1458 niedergeschrieben hatte<sup>66</sup>.

Mit großer Ausführlichkeit und Sorgfalt trug Nikolaus Tempelfeld in dieser Schrift eine Reihe von schwerwiegenden Argumenten dafür zusammen, dass niemand verpflichtet sei, dem ketzerischen Georg von Podiebrad als König Gehorsam zu leisten. Er ging dabei bis zu den Wurzeln der hussitischen Reformation zurück, beschrieb dann den Abfall der Hussiten von der römischen Kirche und ihren Verrat an ihrem rechtmäßigen Landesherrn. Danach bestritt er die Gültigkeit der Basler Kompaktaten und die anhaltende Unterdrückung der Katholiken in Böhmen. Weiterhin ging er auf die Person Georg von Podiebrads ein, dem er alle Herrschertugenden absprach, allein schon deshalb, weil er ein Häretiker sei und Schuld trage an vielem Unglück, das über die Länder gekommen sei, bis hin zum Tod des jungen Königs Ladislaus Posthumus. Überhaupt sei Georg von vornherein gar nicht zur Thronfolge berechtigt gewesen, da König Ladislaus noch Schwestern habe, deren erbliche, in den Landesprivilegien verankerten Ansprüche missachtet worden seien.

Einen zentralen Argumentationsraum nahm in Tempelfelds Abhandlung sodann die Königswahl Podiebrads ein. Möglicherweise bezog er seine Informationen darüber aus dem gleichen Umfeld der Herren von Rosenberg, aus dem schon Ruprecht von Polheim geschöpft hatte, oder dessen Bericht lag ihm sogar vor. Jedenfalls findet sich auch bei Tempelfeld die gleiche Beschreibung des drohenden Auftritts der Henker, auf den hin die widerstrebenden, um ihr Leben fürchtenden Barone ihre Zustimmung zur Wahl gaben. Eingehend schildert er auch das einschüchternde Umfeld der Wahlversammlung, die seiner Darstellung nach einem Konklave gleichkam, das niemand verlassen durfte und vor dessen Türen das aufgehetzte bewaffnete Volk lärmte. Zusammenfassend listete Tempelfeld drei Punkte auf, an denen er den unrechten Zwang und Druck auf die Wähler fest machte: die

64) Zu Person und Werken: Jan DRABINA, Nikolaus Tempelfeld von Brieg und seine antihussitischen Traktate, in: *Oberschlesische Dichter und Gelehrte vom Humanismus bis zum Barock*, hg. von Gerhard KOSELLEK, Bielefeld 2000, S. 103–112; Gunhild ROTH, Tempelfeld, Nikolaus, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 11, Berlin-New York 2004, Sp. 1507–1512.

65) Ediert in: Max JORDAN, *Das Königthum Georg's von Poděbrad*, Leipzig 1861, S. 372–388.

66) Johann LOSERTH, *Die Denkschrift des Breslauer Domherrn Nikolaus Tempelfeld von Brieg über die Wahl Georgs von Podiebrad zum König von Böhmen. Ein Beitrag zur Kritik der Hussitengeschichte des Johannes Cochlaeus*, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 61 (1880), S. 89–187.

demonstrative Anwesenheit der Henker, die Gegenwart verborgener Bewaffneter und der Pakt mit den Einwohnern Prags, die allein im Interesse Podiebrads gegen dessen Gegner handeln sollten<sup>67</sup>). Dies alles floss dann in die drei Hauptgründe ein, die er für die Ungültigkeit der Wahl anführte: Es gab keinen vorher bestimmten und allgemein verkündeten Termin, die dabei geführten Verhandlungen liefen ungesetzlich ab (hierzu zählte dann wohl auch der Druck auf die Wähler durch Gewaltandrohung) und im Wahlverfahren wurden die gesetzlichen Regelungen ebenso wie die Landesprivilegien missachtet<sup>68</sup>). Alles in allem kam Nikolaus Tempelfeld dann zu dem nicht überraschenden Fazit, dass jeder mit gutem Gewissen dem gewählten König Georg von Podiebrad den Gehorsam verweigern dürfe<sup>69</sup>). Oder anders gesagt: Er erklärte das Königtum Georgs für illegitim.

Vor allem an Beginn und Ende seiner Regierungszeit musste Georg von Podiebrad erhebliche Widerstände und Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft überwinden. Angesichts der offenen Klagen über Unregelmäßigkeiten bei seiner Königswahl stellt sich aber die Frage, welche Rolle die in diesem Zusammenhang geäußerten Vorwürfe der Gewaltandrohungen tatsächlich spielten. Besonders stark engagierten sich die Wettiner gegen den neu gewählten König, vor allem angesichts der gescheiterten Thronkandidatur Herzog Wilhelms, der sich auf das Erbrecht seiner Frau Anna von Habsburg berufen hatte und damit durchaus nicht aussichtslos gewesen wäre. Dementsprechend blieb der gewählte böhmische König für ihn und seine Fürstenverwandten im Reich zunächst nichts anderes als ein *uffgeruckter*, ein Usurpator auf dem Thron, der diesen lediglich bis zur Übernahme durch einen fürstlichen Erben verwalten sollte<sup>70</sup>). Besonders deutlich machte Herzog Wilhelm seine Argumentation in einer umfassenden Protestnote gegen die Prager Entscheidung, die vermutlich noch aus dem Frühjahr 1458 stammt. Darin spielten überraschenderweise jedoch weder die konfessionelle Zwielfichtigkeit Podiebrads als »Ketzerkönig« noch die angeblich gewaltsamen Umstände seiner Wahl eine vordergründige Rolle. In Wilhelms Augen war es von erheblich größerem Gewicht, dass bei der Wahl die Gesetze Karls IV. missachtet und die Stände der katholischen Nebenländer Böhmens nicht beteiligt worden seien. Zudem hätte man die rechtmäßigen Erben nicht rechtzeitig von den Plänen einer Königswahl informiert und dann auch noch in ihren Rechten missachtet. Selbstverständlich betonte Wilhelm dabei einerseits vor allem das kognatische Nachfolge-

67) LOSERTH, Denkschrift (wie Anm. 66), S. 173: *De impressione autem et coactione patet: Primo de tortorum ad interficiendum preparatorum presencia. Secundo ex armatorum tam in pretorio quam extra latacione. Tercio ex pacto inhabitatorum, quibus preceptum erat, ut starent parati ad preliandum adversus eos, qui contra gubernatorem verbo aut opere facere viderentur.*

68) LOSERTH, Denkschrift (wie Anm. 66), S. 112 und S. 173.

69) LOSERTH, Denkschrift (wie Anm. 66), S. 187.

70) Die Bezeichnung von Podiebrad als *uffgeruckter* findet sich zum Beispiel in einem Brief Kurfürst Friedrichs von Sachsen an Herzog Johann von Sagan vom 9. April 1459, also unmittelbar vor dem Egerer Tag: Politische Korrespondenz Breslau im Zeitalter Georg von Podiebrads, hg. von Hermann MARKGRAF, Teil 1: 1454–1463 (Scriptores rerum Silesiacarum 8), Breslau 1873, Nr. 18.

recht seiner Gemahlin, für das er sogleich eine Reihe historischer Vorbilder anführte. Demgegenüber könne andererseits der Gewählte keine für die Königswürde notwendige dynastische Abkunft vorweisen. Seine unrechte Wahl war also nur geglückt, weil er seine ihm als Gubernator zustehende Unparteilichkeit bei der Thronfolgeregelung verletzt und sich selbst einen Vorteil verschafft habe<sup>71)</sup>.

Auch in Breslau, wo Nikolaus Tempelfeld selbst wirkte und das sich besonders lange der Anerkennung Podiebrads verweigerte, scheinen die Gerüchte um die gewaltsame Manipulation seiner Wahl kaum aufgegriffen worden zu sein. Peter Eschenloer, der – trotz seiner kritischen Haltung zu Podiebrad – antihussitischen Scharfmachern wie Tempelfeld ohnehin mit einer gewissen Distanz begegnete, erwähnte in seiner Geschichte der Stadt Breslau immerhin die Gerüchte um Morddrohungen, Henkerauftritt und Zwang bei der Wahlversammlung<sup>72)</sup>. Allerdings maß er ihnen gegenüber anderen Gründen, die gegen die Königswahl sprachen, spürbar keine besondere Bedeutung bei, denn er stellte dazu fest: *man kunde is nicht dornoch erkennen, sunder alle Behemen, die do keginwertig woren – beide vndir der gehorsam des romischen stuls vnd vndir Rockiczans secta – woren eintrechtig vnd frey in dieser küre*<sup>73)</sup>.

Die relativ schnelle Anerkennung seines Königtums, die Georg von Podiebrad aufgrund eines rasch gefundenen Modus Vivendi mit der römischen Kirche, seiner geschickten Politik und eindrücklichen Kriegsmacht innerhalb eines Jahres durch Papst, Kaiser und benachbarte Fürsten sowie anschließend auch durch das widerständige Breslau erlangte, machte zugleich auch die Zweifel an seiner Wahl obsolet<sup>74)</sup>. Sie waren daher nicht mehr Bestandteil des seit 1462 entstehenden Streits mit der römischen Kurie um die Anerkennung der Basler Kompaktaten, der 1466 in den Kirchenbann für Georg und seine Familie sowie daraus hervorgehende erneute Kreuzzügen gegen Böhmen und in das Ge-

71) So Herzog Wilhelm von Sachsen in einer undatierten Vorlage (offenbar von 1458) für seine Gesandten nach Prag, die dort gegen die Königswahl Podiebrads protestieren sollten: *Item so ist der Girzick der walle nicht fehg, angesehin das er ein vorweser ist gewest der cronen und formund der erben und durch recht nach dem sich der fall bie sinem gewaltt begeben had, so solt er das konigrich nymand habe zugeygend, sundern behalten, biß zcu ußtrage uff recht, wem es zugestanden hett, das ers dann hett folgen lassen. Und nachdem er ein formund der cronen ist und der erben, so mag er ym selbs nicht zu eigen die cron. Ob er der wale fehg wer, als wyt es wider die rechten erben ist* (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 8023/4, fol. 53v).

72) Siehe dazu oben am Beginn des Aufsatzes.

73) Eschenloer, Geschichte (wie Anm. 1), S. 208.

74) Dazu zuletzt: Uwe TRESP, Erbeinung und Dynastie. Die Egerer Verträge von 1459 als Grundlage der sächsisch-böhmischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 144 (2008), S. 55–85; FILIP/BORCHARDT, Schlesien (wie Anm. 2), S. 84–106. Neben der in Anm. 2 und Anm. 49 f. genannten Literatur siehe auch die umfassende ältere Darstellung von Adolf BACHMANN, Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458–1461 und des Königs Bewerbung um die deutsche Krone. Ein Beitrag zur Geschichte der Versuche einer Reichsreform im XV. Jahrhunderte, Prag 1878.

genkönigtum des Matthias Corvinus mündete<sup>75)</sup>. Ebenso wenig konnte sich die ab 1465 im Grünberger Bund deutlich formierende Opposition der katholischen Barone auf Unregelmäßigkeiten bei der Königswahl berufen. Ihr Haupt Zdeněk von Sternberg war ja 1458 noch selbst ein Mitinitiator jener Vorgänge gewesen, die zur Erhebung Podiebrads geführt hatten. Daher galten die Klagen der Herren, die sie nun gegen ihren König vorbrachten, ausschließlich dessen Amtsführung, von der sie sich offenbar größere Vorteile versprochen hatten, und nicht seinen vermeintlich illegitimen Anfängen<sup>76)</sup>.

#### FAZIT

Es hat sich gezeigt, dass die spätmittelalterliche böhmische Königswahl durch ihr im Vergleich etwa zur Goldenen Bulle von 1356 relativ offenes, unregelmäßiges Verfahren besonders anfällig für Manipulationen und gewaltsame Eingriffe sein konnte. Dass diese dennoch nur selten zu beobachten waren, lag zum einen daran, dass es vom Beginn des 14. Jahrhunderts an während der Herrschaft der Luxemburger, also für mehr als 100 Jahre, zu keiner Thronfolge durch tatsächliche Wahl mehr kam. Erst als sich im Gefolge der Hussitischen Revolution der Wahlspruch der böhmischen Stände wieder stärkere Geltung verschaffte, kam es zu verschiedenen Sukzessionen, deren Verfahren zwischen einer Bestätigung der Königserhebung durch die Ständevertreter und einer regelrechten Wahl schwankten. Zum anderen wird man wohl auch einen bewussten Umgang der Wähler mit der Brisanz von Königswahlen voraussetzen dürfen. Dieser äußerte sich gelegentlich dadurch, dass bei absehbarer Konfrontation gegensätzlicher Wahlparteien die Minderheit die Königswahl verließ oder ihr von vornherein fernblieb, wie es zum Beispiel 1437 und 1471 geschah. Damit wurde die eigentliche – in beiden Fällen gewaltsame – Auseinandersetzung um die Königsherrschaft aus der Wahlversammlung herausgenommen und in die Folgezeit verlagert.

Dennoch konnten mit den Wahlen von 1307 und 1458 zwei Fälle ausgemacht werden, in denen sich der Einfluss von Gewalt im Verfahren tatsächlich oder angeblich bemerkbar machte. Dabei reichte das Spektrum der angewandten Gewaltformen von der brutalen, scheinbar spontanen Ermordung von Widersachern innerhalb der Wahlversammlung über ihre systematische Vernichtung bis hin zum (behaupteten) psychischen Druck durch Einschüchterung oder offener und symbolischer Gewaltandrohung. Und in beiden Fällen war dieses Vorgehen erfolgreich, da es sowohl die Wahl im gewünschten Sinne beeinflusste als auch deswegen, weil der so gewählte Kandidat sich (zunächst) als König durchsetzen konnte.

75) Lediglich der päpstliche Legat Rudolph von Rudesheim griff 1466 in einer Denkschrift noch einmal grob die Kritik Tempelfelds an der Wahl auf. Allerdings stand sie auch dabei nicht mehr im Zentrum der Agitation gegen Georg. Die entsprechende Stelle bringt URBÁNEK, O volbě (wie Anm. 49), S. 80 f.

76) BOUBÍN, Česká »národní« monarchie (wie Anm. 50), S. 127–139.

Interessant ist dabei, dass es sich in beiden Beispielen um mehr oder weniger »gescheiterte« Könige handelt, die entweder später auf ihr Königtum verzichten mussten oder denen großer Widerstand bis hin zum päpstlichen Bann und der Aufstellung eines Gegenkönigs entgegentrat. Dennoch scheint es jeweils so, dass die beim Wahlakt angewandte oder behauptete Gewalt für ihre spätere Anerkennung nicht zwingend hinderlich war und auch – trotz gelegentlicher Versuche, die Zusammenhänge anders zu deuten – nicht zu den Gründen gehörte, mit denen ihre Legitimität dauerhaft bestritten wurde. Wenn bei der Königswahl also zunächst erheblicher Widerstand durch Gewalt oder Einschüchterung überwunden werden musste, deutet dies vor allem Durchsetzungsprobleme dieser Kandidaten vor und während der Zeit ihres Herrschaftsantritts an. Hingegen konnten die mit der Wahl geschaffenen Fakten schon entscheidend zur Überwindung dieser Probleme beitragen. Wichtiger als jegliche Zweifel an der Legitimität des Wahlverfahrens waren demnach die anschließende Durchsetzungsfähigkeit des Gewählten in Böhmen und gegenüber seinen Nachbarn sowie seine nachfolgende Stellung zu Kaiser und Papst. Dieser Meinung war offenbar auch Enea Silvio Piccolomini, der zum Abschluss seiner ›Historia Bohemica‹ mit Bezugnahme auf die unter Gewaltverdacht stehenden Königswahlen in Ungarn (1457) und Böhmen (1458) schrieb: *Einige beklagen fälschlich die Wahl des Königs beider Reiche. Sie sagen, es sei Gewalt angewendet worden, und nichts sei rechtsgültig, was die Angst erpresst hätte. Wir sind überzeugt: mit Waffen erwirbt man Königreiche, nicht mit Gesetzen*<sup>77</sup>.

77) Aeneas Silvius: *Historia Bohemica* (wie Anm. 53), S. 627: *Utriusque regis electionem nonnulli calumniatur. Vim adhibitam dicunt. Neque iure valere, quod metus extorsit. Nobis persuasum est ermis acquiri regna, non legibus.*